

ÖSTERREICHISCHE BAU ZEITUNG

AUGUST 2021



Bauinnung Spezial:
75 Jahre Bundesinnung Bau

ICH BIN EIN BAUMEISTER.

Als planender Baumeister gibt es kaum etwas Schöneres, als zuzusehen, wie ein Projekt wächst - von der ersten Idee bis zur Schlüsselübergabe.

Patrick Weber,
planender Baumeister



Der Baumeister - Ihr Generalist mit einer Kompetenz fürs Bauen, wie sie sonst keiner hat. Seine umfassende Ausbildung befähigt ihn nicht nur, Bauarbeiten auszuführen, zu leiten und zu kontrollieren, sondern auch Bauwerke zu planen, Statik und Kosten zu berechnen und noch vieles mehr. Und so vielfältig wie ihre Kompetenzen sind auch die Geschichten unserer Baumeister.

Erfahren Sie mehr auf www.deinbaumeister.at



**DIE KOMPETENZ
FÜRS BAUEN.**



Das Cover ist an das Design der Österreichischen Bauzeitung vom 6. September 1947 angelehnt.

Inhalt

- Editorial, Inhalt, Impressum | 03**
- Historie**
- 75 Jahre Bundesinnung Bau – eine Chronik | 04**
- Sozialpolitik**
- Sozialpolitische Weichenstellung | 06**
- Ausbildung**
- Drittes Standbein Lehrbauhöfe | 10**
- Vergaberecht**
- Wir bauen seit Beginn an einem brauchbaren Vergaberecht | 12**
- Die Bundesinnung Bau**
- Der Weg der Gesetzgebung | 14**
- Der Interessenausgleich | 15**
- Die Bundesinnung Bau als Standesvertretung | 16**
- Ausschüsse der Bundesinnung Bau | 20**
- International**
- Als in Brüssel die Uhren stillstanden | 21**
- Normung**
- Normung und Stand der Technik | 22**
- Bauordnung**
- Bauordnung und Energieeffizienz | 23**
- Erdbau**
- Entwicklung des Erdbaues | 24**
- Sicherheit und Umwelt**
- Sichere und umweltgerechte Baustellen | 25**
- Bau-Betriebswirtschaft**
- Kalkulation und Unternehmer-Know-how | 26**
- Baulehre 2020**
- Baulehre: modern und digital | 28**
- Öffentlichkeitsarbeit**
- Tue Gutes und rede darüber | 29**
- COVID-19**
- Aktuelle Herausforderung: Corona | 30**
- Digitalisierung**
- Digitale Bau-Zukunft | 32**
- Forschung**
- Vorsprung durch Innovation | 34**

 EDITORIAL



BMSTR. ING. ROBERT JÄGERSBERGER
BUNDESINNUNGSMEISTER
DER BUNDESINNUNG BAU

Aufgaben Ihrer Interessenvertretung

Dass diese Sonderausgabe den Titel „75 Jahre Bundesinnung Bau“ trägt, hat einen Grund, den wohl nur Wenige kennen: Am 24. Juli 1946 wurde das Handelsgesetz erlassen, welches die bereits existierenden regionalen Kammern der gewerblichen Wirtschaft zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder berief. Mit diesem Gesetz wurde die moderne Handelskammerorganisation geschaffen, welche in ihren Grundstrukturen unter dem Namen der Wirtschaftskammerorganisation nach wie vor besteht. 1993 erfolgte die Umbenennung der Handelskammer in Wirtschaftskammer.

Die Bundesinnung Bau begeht also heuer ihren 75. Geburtstag. Aus diesem Anlass beleuchtet das aktuelle Mitgliedermagazin, welches Sie gerade in den Händen halten, die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche Ihrer Interessenvertretung.

Seit Beginn gehören die Kollektivvertragsverhandlungen zur Kernaufgabe der Bundesinnung Bau. Über die Jahrzehnte kam den Rahmenbedingungen, unter welchen Baufirmen zu wirtschaften haben, eine immer bedeutendere Rolle zu. Gerade in diesem Bereich konnte viel Positives erreicht werden. Auch die Themen Ausbildung und Vergaberecht beschäftigten uns bereits frühzeitig. Im Laufe der Zeit traten Normen und OIB-Richtlinien sowie Bauordnungen, Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit ebenfalls auf unsere Agenda. Und natürlich setzen wir uns auch mit Zukunftsthemen wie Bauforschung und Digitalisierung auseinander. Mehr zu diesen und weiteren Themen finden Sie auf den nun folgenden Seiten.

Sie sehen, das Aufgabengebiet der Bundesinnung Bau hat über die Jahre konstant zugenommen – bei nahezu gleichbleibendem Mitarbeiterstand. Daher möchte ich mich bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Bau und vor allem den zahlreichen Unternehmerinnen und Unternehmern in unseren Ausschüssen bedanken. Gemeinsam werden wir auch weiterhin für die Interessen unserer Mitgliedsbetriebe eintreten.

Glück auf!

IMPRESSUM - Die Österreichische Bauzeitung ist das offizielle Organ der Interessenvertretungen der Bauwirtschaft.

Medieninhaber, Verleger: Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, A-1120 Wien, Grünbergstraße 15/Stiege 1, T +43(0)1/546 64-0, F +43(0)1/546 64 DW 535, **Internet:** www.diebauzeitung.at, **Geschäftsführung:** Thomas Letz, **Herausgeber:** Für sämtliche Inhalte sowie die verwendeten Grafiken und Bilder in dieser Sonderausgabe zeichnet die Bundesinnung Bau verantwortlich: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20/8, A-1040 Wien, T +43(0)590 900 5222, office@bau.or.at, **Fotorechte:** Wenn nicht anders angegeben, von den Autoren beigestellt, **Foto Seite 1:** Österreichischer Wirtschaftsverlag, Kongphop Petwichai / iStock / Getty Images Plus via Getty Images, Grohmann, **Grafik:** brandgrafik.com, **Hersteller:** Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn, Wiener Straße 80, www.berger.at, **Chefredaktion:** Paul Grohmann, **Redaktion:** Irene Glaninger, Thomas Mandl, Sonja Meßner, Robert Rosenberger, Peter Scherer, Christoph Wiesinger, Matthias Wohlgenuth, **Schlusslektorat:** Astrid Weber, **Datenschutzerklärung:** Als Mitglied der Bundesinnung Bau erhalten Sie diese kostenlose Sonderausgabe zweimal im Jahr. Ihre Adressdaten werden seitens der Bundesinnung Bau lediglich und ausschließlich für die Zustellung dieser Publikation verwendet. Eine Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie unter www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html



JAHRE Bundesinnung Bau – eine Chronik

Auf Landesebene gab es bereits vor dem Zweiten Weltkrieg Innungen. Ein entsprechendes Organ auf Bundesebene wurde erst in der Zweiten Republik geschaffen.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU



Aus diesen Trümmern im wahren Sinne des Wortes, noch den Kanonendonner im Ohr, hat in Wien ein[e] Handvoll Männer aus Verantwortungsfreudigkeit und auf beschwerlichen und entmutigenden Wegen das von unserer Organisation gerettet, was zu retten war. [...] Ein Ministerwort schuf neben der örtlichen Wiener Bauinnung die „Österreichische Bauinnung“ als Nachfolgerin der aufgelösten reichsdeutschen „Bezirksstelle Ostmark“, die fürs erste ihren Wirkungsbereich nur über Wien und Niederösterreich erstreckte.“

1946

Mit diesen Worten wandte sich der erste Leiter (entspricht dem Innungsmeister) TR Rudolf Hartl in der ersten Ausgabe der Bauzeitung vom 23. März 1946 an die Leser anlässlich der erstmaligen Gründung einer Landesvertretung für ganz Österreich. Der erste Sitz der Innung war in der Rathausstraße,

Geschäftsführer war Dr. Franz Wales. Am 9. Juni 1947 wurde der Vorstand der „Bundesinnung der Baugewerbe“, wie die Bauinnung nun hieß, konstituiert. Bundesinnungsmeister wurde der Linzer Baumeister KR Georg Josef Schantl, der dies bis zu seinem Tod 1955 blieb. Nachfolger wurde – im gleichen Jahr fanden auch Kammer-Wahlen statt – Ing. Franz Hess. Als er im Jahr 1961 aus gesundheitlichen Gründen zurücktrat, wählte am 27. September 1961 der Bundesinnungsausschuss KR Ing. Franz Hauschka zum neuen Bundesinnungsmeister. Innungssekretär (wie der Geschäftsführer damals bezeichnet wurde) war zwischen 1951 und 1966 Dr. Anton Lorenz, sein Nachfolger wurde Dr. Josef Fink. Da auch BIM Hauschka aufgrund gesundheitlicher Gründe zurücktrat, wählte der Bundesinnungsausschuss am 20. April 1967 den bisherigen niederösterreichi-

schen Landesinnungsmeister KR DI Josef Molzer zu seinem Nachfolger.

Seit 1946 waren alle Unternehmen, die über eine Baumeisterkonzession verfügten, in der Bundesinnung der Baugewerbe Mitglied. Das Jahr 1975 brachte eine Trennung von der Bauindustrie, die nun einen eigenen Fachverband erhielt. Der bisherige Geschäftsführer Josef Fink wurde Geschäftsführer des neuen Fachverbandes (bis 1987), während Dr. Günter Tscheppl neuer Geschäftsführer der Bundesinnung wurde. Die beiden Verbände bildeten aber weiterhin eine Kollektivvertragsgemeinschaft. Als Bundesinnungsmeister Molzer auch Obmann der Bundessektion Gewerbe wurde, war ihm die Leitung der Bundesinnung zeitlich nicht mehr möglich, sodass er zurücktrat. Damit wurde am 5. März 1976 in Eisenstadt Abg.z.NR. Ing. Josef Letmair zu seinem Nachfolger gewählt.

Bundesinnungsmeister der vergangenen 75 Jahre

KR Georg Josef Schantl

1947–1955



Ing. Franz Hess

1955–1961



KR Ing. Franz Hauschka

1961–1967



KR DI Josef Molzer

1967–1976



Abg.z.NR Ing. Josef Letmair

1976–1994



Senator h.c. TR Ing. Johannes Lahofer

1994–2008



Google Streetview



1946

▲ Der erste Sitz der Bundesinnung Bau war in der Rathausgasse 21, 1010 Wien

Walter Murth / Peter Hauer



1983

▲ 1983 fand zum ersten Mal der Bundeslehrlingswettbewerb des Baugewerbes statt

Nach 18 Jahren übergab der mittlerweile 70-jährige am 6. Juli 1994 sein Amt und war damit bis dato der längstdienende Bundesinnungsmeister. Sein Nachfolger wurde Senator h.c. TR Ing Johannes Lahofer.

Mit der Novelle der Fachorganisationsordnung 1999 erhielt die bisherige Bundesinnung der Baugewerbe den neuen Namen „Bundesinnung Bau“. Die 1975 erfolgte Trennung der beiden Bauverbände wurde 2003 zwar nicht rückgängig gemacht, aber

Am 9. Juni 1947 wurde der erste Vorstand der Bundesinnung Baugewerbe konstituiert. ▶

1947



Bauzeitungs-Archiv



◀ Der erste Lehrbauhof wurde in Guntramsdorf eröffnet. Sieben weitere sollten noch folgen.

1981

2003 wurden die Büros der Bundesinnung Bau und des Fachverbands der Bauindustrie zusammengelegt: Die Geschäftsstelle Bau wurde gegründet. (Foto v.l.: Hans Peter Haselsteiner, Martin Bartenstein, Johannes Lahofer, Erwin Soravia) ▶



Bauzeitungs-Archiv

2003

die Büros der beiden Verbände unter dem Namen „Geschäftsstelle Bau“ zusammengelegt. Geschäftsführer war zunächst Mag. Manfred Katzenschlager. Seit 2016 hat Mag. Michael Steibl diese Funktion inne.

Auf Johannes Lahofer folgte KR Ing. Hans-Werner Frömmel, der das Amt des Bundesinnungsmeisters am 10. Oktober 2008 in der Sitzung des BIAS in Klagenfurt übernahm und dieses bis 10. Dezember 2020 innehatte. Ihm folgte der amtierende Bundesinnungsmeister Ing. Robert Jägersberger.

Alte und neue Herausforderungen



Die Aufgaben der Bundesinnung sind in diesen 75 Jahren dem Grunde nach die gleichen geblieben – nämlich die Vertretung der Brancheninteressen des Baugewerbes. Im Laufe der Zeit haben sich immer wieder verschiedene neue Herausforderungen ergeben, die es zu meistern galt. Über diese wollen wir Sie mit den nun folgenden Beiträgen informieren. ■

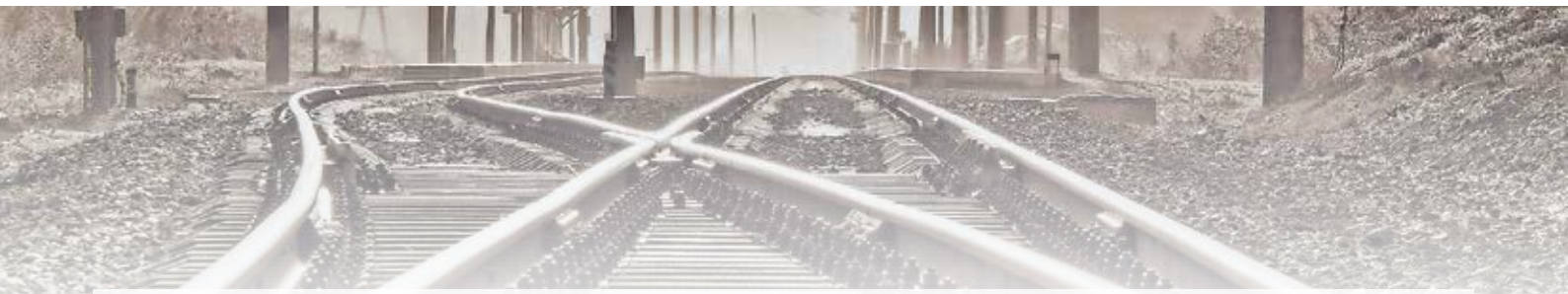
2004



Architekturbüro Willdom

▲ 2004 fand die Eröffnung des Hauses der Bauwirtschaft in der Wiener Schaumburggasse 20 statt.

<p>Senator h.c. KR Ing. Hans-Werner Frömmel</p> <p>2008–2020</p> 	<p>Ing. Robert Jägersberger</p> <p>seit 2020</p> 
---	--



Sozialpolitische Weichenstellungen

Die beiden Gründungsväter der österreichischen Sozialpartnerschaft kamen aus der Bauwirtschaft – Bundeskanzler Julius Raab war Baumeister, und ÖGB-Präsident Johann Böhm war Polier. Ihre große volkswirtschaftliche Bedeutung konnte sich die Bauwirtschaft für viele gesetzliche Sonderregelungen zunutze machen. Kaum eine andere Branche verfügt über derartige Möglichkeiten, sozialpolitische Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene zu gestalten.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Bereits das Kollektivvertragsgesetz 1947 sah vor, dass die gesetzlichen Interessenvertretungen auf der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite kraft Gesetzes Kollektivverträge abschließen konnten. Während die Arbeiterkammer dieses Recht bis heute ungenutzt lässt, sind die Fachverbände der Wirtschaftskammer in der Praxis jene Arbeitgeberverbände, welche die Kollektivverträge auch tatsächlich abschließen.

Kollektivvertragsgemeinschaft mit der Bauindustrie

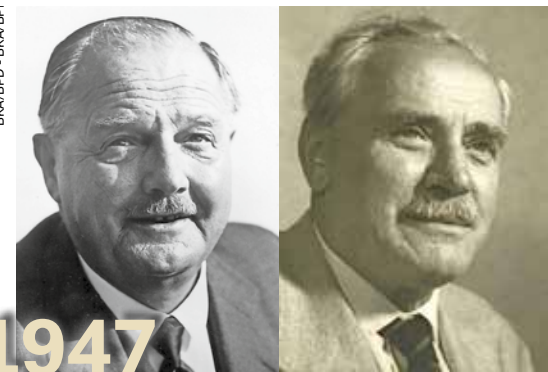
Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft gibt es üblicherweise unterschiedliche Kollektivverträge für Betriebe, die kammerorganisationsrechtlich in eine Bundesinnung des Gewerbes oder einen Fachverband der Industrie eingereiht sind. In

der Bauwirtschaft ist dies jedoch anders. Nachdem der Fachverband der Bauindustrie erst 1975 gegründet wurde, waren die industriellen Bauunternehmen ebenfalls Mitglied in der Bundesinnung der Baugewerbe (so der damalige Name). Daher wurde auch im Jahr 1954 ein einheitlicher Kollektivvertrag für Arbeiter und bereits 1948 einer für Angestellte abgeschlossen, der sowohl für das Baugewerbe als auch für die Bauindustrie zur Anwendung kam. Die Gründung des Fachverbands der Bauindustrie hat daran nichts geändert. Das Bauhauptgewerbe ist daher heute nach wie vor der einzige Fall, in dem für Gewerbe und Industrie der gleiche Kollektivvertrag gilt.

Kollektivvertragsverhandlungen

Stichtag für die Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und -gehälter ist der 1. Mai. Einen rechtlichen Grund gibt es dafür nicht – außer, dass die Laufzeit eines Lohn-

BKA/BFD - BKA/BPI



Die Gründungsväter der österreichischen (Bau-)Sozialpartnerschaft: Julius Raab, Bundeskanzler und Baumeister, und Johann Böhm, ÖGB-Präsident und Polier

bzw. Gehalts-Abschlusses mit 30. April endet. Die Kollektivvertragsverhandlungen finden daher im Frühjahr statt und sind arbeitgeberseitig mit Delegierten aus allen Bundesländern für das Baugewerbe und mit Vertretern einzelner Industrieunternehmen besetzt.

Oftmals gelingt ein Abschluss für zwei Jahre, wobei in der Anfangszeit dieser Doppelaabschlüsse fixe Prozentsätze ver-

1948

Am 28.8. 1948 wurde der erste Kollektivvertrag für das Baugewerbe beschlossen. Zu Beginn ausschließlich für Angestellte. 1954 folgte ein einheitlicher Kollektivvertrag für Bauarbeiter.



einbart wurden. Für das Jahr 2011 wurde erstmals eine Formel für den Abschluss vereinbart. Diese besteht aus der durchschnittlichen Veränderung des VPI von März bis Februar des Folgejahres und einem fix vereinbarten Aufschlag. Aus dieser Formel wird dann der Erhöhungsprozentsatz errechnet (z. B. werden im Jahr 2022 die Mindestlöhne um „VPI plus 0,7 %“, die Mindestgehälter um „VPI plus 0,6 %“ erhöht).

Ausgangspunkt bei den Verhandlungen ist stets der letzte Stand des Kollektivvertrags, wobei man hier zwischen dem „Lohnabschluss“ (Arbeiter) bzw. „Gehaltsabschluss“ (Angestellte) und dem „Rahmenrecht“ unterscheidet. Rahmenrecht ist alles, was nicht direkt die Lohnsätze betrifft (also beim Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe die §§ 1 bis 17). Manche Bestimmungen sind seit dem Jahr 1954 bzw. 1948 unverändert, andere wurden zum Teil grundlegend überarbeitet. Die Struktur beider Kollektivverträge entspricht aber noch ihrer Stammfassung.

Oftmals bestehen in der Praxis auch betriebliche Übereinkünfte (welcher Rechtsnatur auch immer) zur Lösung einer bestimmten Frage. Jede Neuformulierung im Kollektivvertrag birgt daher immer auch die Gefahr in sich, dass aus diesem Anlass die bisherige Praxis hinterfragt wird. Die Vertreter der Arbeitgeber scheuen dann Mehrkosten, während auf Arbeitnehmerseite die Sorge besteht, dass eine vergleichsweise großzügige betriebliche Regelung durch eine weniger großzügige im Kollektivvertrag ersetzt wird. Ganz nach dem Motto „besser ein Spatz in der Hand als eine Taube auf dem Dach“ unterbleibt dann bei Kollektivvertragsverhandlungen oftmals eine Erörterung einer solchen Angelegenheit überhaupt.

Benya-Formel

Man hört gelegentlich, dass für die Erhöhung der kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter die Benya-Formel zur Anwendung kommt. Der Begriff ist aber insofern unrichtig, weil die nach dem früheren ÖGB-Präsidenten Anton Benya benannte Formel keine mathematische Formel in dem Sinn ist, dass mit ihr etwas berechnet werden könne. Sie besagt bloß, dass mit der Erhö-

hung der Löhne und Gehälter sowohl der Kaufkraftverlust ausgeglichen werden soll als auch, dass die Arbeitnehmer einen Anteil am Produktivitätsfortschritt erhalten sollen. So gesehen handelt es sich um eine programmatische Umschreibung der in Österreich – nicht nur in der Bauwirtschaft – üblichen Kollektivvertragspolitik.

Der Kollektivvertrag wächst nicht immer

Viele haben das Gefühl, dass der Kollektivvertrag mit jeder Kollektivvertragsrunde länger wird. Das stimmt aber nicht immer. So wurden etwa die Zulagen bei den Bauarbeitern im Zuge der Kollektivvertragsrunde 2017 überarbeitet und verkürzt. Und bei der Kollektivvertragsrunde 2021 wurden die Bestimmungen für das Zusatzkontingent beim Krankenstand ersatzlos gestrichen.

Auch beim Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie gab es solche Änderungen. Dieser sieht alle zwei Jahre eine Zeitvorrückung („Biennalsprung“) vor. Nach aktuellem Recht erfolgt eine solche Vorrückung im zehnten Jahr in einer Beschäftigungsgruppe das letzte Mal (in A5 nur bis zum achten Jahr). Derartige Biennalsprünge konnten Angestellte ursprünglich bis zum 16. Jahr (in A5 nur bis zum 14. Jahr) machen, doch 1999 erfolgte hier eine Neuregelung, die mit einer lang dauernden Übergangsbestimmung, der aber seit 2010 keine Bedeutung mehr zukommt, die Zahl der Zeitvorrückungen verringerte.

Flexible Arbeitszeiten

Direkt nach dem Krieg betrug die wöchentliche Normalarbeitszeit noch 48 Stunden. Sie wurde in den folgenden Jahrzehnten in ganz Europa – in diesem Fall auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs – schrittweise auf 40 Stunden gesenkt. Das bedeutete fak-

tisch eine Umstellung von einer Sechs-Tage-Woche auf eine Fünf-Tage-Woche, und der Samstag ist damit üblicherweise arbeitsfrei. Wesentlich war dabei, dass die Absenkung in allen Branchen in Laufe der 1960er- und 1970er-Jahre „bei vollem Lohnausgleich“ erfolgte. Da der Wochenlohn (bzw. das Monatsgehalt) nicht sinken sollte, wurde der Stundenlohn entsprechend angehoben.

Für das Bauhauptgewerbe wurde die Normalarbeitszeit 1994 nochmals um eine Stunde reduziert, sodass seither die 39-Stunden-Woche in beiden Kollektivverträgen (Arbeiter und Angestellte) verankert ist. Zwei Jahre später – also 1996 – wurden dann die Arbeitszeitmodelle erarbeitet. Darunter fallen etwa die verschiedenen kurz/lang-Modelle, aber auch die Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen. Als Hilfe für die Umsetzung dieser Modelle in die Praxis gibt es seither jährlich den kurz/lang-Kalender, der eine Empfehlung der Bau-Sozialpartner ist.

Die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf nur vier Tage zu verteilen, wurde 2019 in den Kollektivvertrag aufgenommen.

Taggeld & Co

Bauwerke müssen am Baugrund errichtet werden. Weil das von Bauunternehmen hergestellte Werk im Regelfall immobil ist, müssen die Bauunternehmen – und damit deren Mitarbeiter – höchst mobil sein. Die Kollektivverträge sehen daher ein vielfältiges Bündel zur Abgeltung dieses Mobilitätsaufwands vor. Da viele dieser pauschalieren Ansprüche nur dann lohnsteuer- und beitragsfrei sind, wenn sie in einer „lohn-gestaltenden Vorschrift“ – worunter ua ein Kollektivvertrag zu verstehen ist – geregelt sind, haben die Kollektivvertragspartner die gesetzlichen Grenzen bestmöglich ausgelotet und entsprechende Regelungen im Kollektivvertrag verankert. Im Steuer-

2006

KV-Verhandlungen wie jene aus 2006 gehören seit jeher zu den zentralen Aufgaben der Bundesinnung Bau.



El Bau

recht bestehen diese Vergünstigungen für „Dienstreisen“, worunter im Wesentlichen zu verstehen ist, dass der Arbeitnehmer nicht an einem örtlich fixen Arbeitsplatz arbeitet. Daher findet sich dieser Begriff auch im Kollektivvertrag wieder, auch wenn im Volksmund die tägliche Anreise des Bauarbeiters auf die Baustelle nicht unbedingt mit dieser Vokabel bezeichnet wird.

Als Abgeltung gebühren ein Taggeld für den erhöhten Verpflegungsaufwand, ein Nächtigungsgeld und der Ersatz von Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel. Bei den beiden letzteren kann der Arbeitgeber aber auch ein Quartier beistellen (oder die Quartierkosten direkt verrechnen) oder ein Transportmittel (z. B. Mannschaftstransportfahrzeug) zu Verfügung stellen. In diesem Fall gibt es keinen zusätzlichen Geldanspruch; die Quartierbeistellung und der Werkverkehr sind aber umgekehrt auch nicht als Sachbezug zu versteuern.

Seit dem Jahr 2015 ist die Lenkzeit für Lenker von Mannschaftstransportfahrzeugen mit einem eigenen Stundensatz zu vergüten.

Sondergesetze für die Bauwirtschaft

Arbeiter – und damit auch Bauarbeiter – konnten nach dem Zweiten Weltkrieg einen Urlaub nur dann konsumieren, wenn sie durchgehend mindestens ein Dreivierteljahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren. Das führte dazu, dass viele Bauarbeiter niemals einen Urlaub im Sommer machen konnten. Das Problem bestand schon in der Zwischenkriegszeit und war damals kollektivvertraglich geregelt worden. Im

Jahr 1946 beschloss das Parlament dann ein eigenes Bauarbeiter-Urlaubsgesetz (kurz BARbUG). Dieses sah eine überbetriebliche Urlaubsverwaltung durch die Bauarbeiter-Urlaubskasse (kurz BARbUK) vor, die 1987 mit der Neuregelung des Abfertigungsrechts zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (kurz BUAK) wurde.

Trotz der Tatsache, dass die Regelung durch Gesetz erfolgte, gewährte der Gesetzgeber den Bau-Sozialpartnern eine wichtige Rolle. Die BARbUK war nämlich keine staatliche Behörde, sondern ein Selbstverwaltungskörper, in den die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Funktionäre entsenden konnten. Dies ist im Übrigen bis heute der Fall. Damit ist die BUAK zwar an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden, doch kommt den Sozialpartnern ein entsprechender Gestaltungsspielraum zu.

Abfertigung

Ursprünglich hatten nur Angestellte einen gesetzlichen Abfertigungsanspruch. Im Jahr 1972 wurde ein solcher für die Arbeiter geschaffen und im Kollektivvertrag verankert. Als der Gesetzgeber im Jahr 1979 gesetzliche Bestimmungen dazu schuf, ergab sich die Situation, dass der Anspruch für den Bauarbeiter – je nach Sachverhalt – entweder nach der gesetzlichen oder nach der kollektivvertraglichen Regelung besser war. Die Bau-Sozialpartner durchschlugen diesen gordischen Knoten, indem sie dem Gesetzgeber eine sondergesetzliche Regelung vorschlugen, womit im Jahr 1987 aus dem bisherigen BARbUG das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (kurz BUAG) wurde.

BUCHTIPP

BUAG



Das BUAG ist das Spezialgesetz in der Bauwirtschaft schlechthin und wird aus diesem Grund in allgemeinen arbeitsrechtlichen Werken oft

stiefmütterlich behandelt. Der nunmehr in zweiter Auflage erschienene Kommentar schafft hier Abhilfe und hat am Markt eine Monopolstellung. Auch das BSchEG ist zur Gänze kommentiert.

Nähere Infos unter www.lindeverlag.at.

Der Abfertigungsanspruch orientierte sich im Wesentlichen an den Bestimmungen des Angestelltengesetzes, die Finanzierung erfolgte über Zuschläge, die die Arbeitgeber jeweils im Beschäftigungszeitraum zu leisten hatten. Im Unterschied zum neuen Abfertigungsrecht, das es damals noch nicht gab, wurde das Abfertigungsrecht des BUAG als Umlagesystem konstruiert, was den Arbeitgebern zunächst den Aufbau eines Kapitalpolsters ersparte.

Doch das Abfertigungsrecht des BUAG blieb als Standardssystem nur 16 Jahre in Kraft, denn die Einführung des neuen Abfertigungsrechts im Jahr 2003 führte auch zu einer grundlegenden Änderung der Bestimmungen im BUAG. So wie jene Angestellten, die vor 2003 ihr Arbeitsverhältnis begründet hatten, im System der alten Abfertigung blieben, wurde diese Regelung sinngemäß für Bauarbeiter übernommen. Da das BUAG-Abfertigungsrecht aber auf Branchenzeiten aufgebaut ist, ist hier nicht das Ende des Arbeitsverhältnisses für den Wechsel des Abfertigungssystems entscheidend, sondern das Ausscheiden aus der Bauwirtschaft an sich.

Schlechtwetter

Die Bauwirtschaft ist nach wie vor dem Wetter ausgesetzt, denn bestimmte Bauarbeiten können bei Schlechtwetter entweder gar nicht oder nur mit Mehrkosten ausgeführt werden. In früheren Zeiten wurden daher oftmals alle Arbeitnehmer bei Ein-



1987

Die BUAK ist ein Selbstverwaltungskörper, der von den Sozialpartnern mit Funktionären besetzt wird. Damit haben diese einen erheblichen Einfluss bei der Vollziehung der bauwirtschaftlichen Sondergesetze BUAG und BSchEG.

bruch des Winters abgemeldet, und die Bautätigkeit wurde erst im Frühjahr wieder aufgenommen. Das führte aber dazu, dass auch in milden Zwischenphasen nicht weitergebaut wurde, und tatsächlich war die Verzögerung der Fertigstellung historisch auch der Anlass für die Einführung einer Schlechtwetterregelung. Sie galt ab dem Jahr 1938 für Wehrmachtsbaustellen und diente ursprünglich der Rüstungspolitik. Die Idee der Schlechtwetterentschädigung – nämlich Entgeltfortzahlung von 60 Prozent des Lohns bei Entfall der Arbeit – wurde von der jungen Republik nunmehr aus arbeitsmarktpolitischen Gründen aufgenommen.

Vom Ende der 1940er-Jahre bis Mitte der 1950er-Jahre gab es mehrere Versuche einer Regelung, zunächst mit Erlässen, doch schließlich setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Lösung auf gesetzlicher Ebene erfolgen muss. Das Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) ist neben dem BUAG das zweite arbeitsrechtliche Sondergesetz, das nur für die Bauwirtschaft von Bedeutung ist. Der Großteil der Kosten für die Entgeltfortzahlung bei Schlechtwetter wird durch Beiträge der Bau-Arbeitgeber und der Bauarbeiter gedeckt, der geringste Teil stammt aus dem Bundesbudget. Trotzdem zieht sich die Frage der Finanzierung wie ein roter Faden durch die Geschichte dieser Regelung, die erst 2020 zufriedenstellend gelöst wurde, indem der Bund nunmehr ausreichend Mittel beisteuert.

Sonderregelung bei Arbeitszeiten und Kündigungsfristen

Die meisten arbeitsrechtlichen Gesetze gelten für alle Branchen gleichermaßen. Hier ist die Einbindung der Bundesinnung Bau vergleichsweise geringer. Doch auch hier gibt es oftmals Sonderbestimmungen, die nur für die Bauwirtschaft gelten. Beispiele gefällig? Im Arbeitszeitgesetz (AZG) gibt es eine Bestimmung, wonach die Vier-Tage-Woche nicht durch Betriebsvereinbarung vereinbart werden kann. Für die Bauwirtschaft gilt sie aber doch, weil der Kollektivvertrag eine Sonderbestimmung enthält.

Ein weiteres Beispiel: Das ABGB enthält Kündigungsbestimmungen für Arbeiter, die durch Kollektivvertrag in Saisonbranchen auch zu Lasten der Arbeitnehmer abgeän-

2021



Thinkstock

Der Winterschlaf wurde abgewehrt: Die geplanten längeren Kündigungsfristen hätten massive negative Konsequenzen für die heimische Bauwirtschaft nach sich gezogen.

dert werden können. Das Bauhauptgewerbe ist eine solche Saisonbranche, daher gelten trotz der ab 1. 10. 2021 bestehenden allgemeinen Regelung (Stichwort: „Angleichung Arbeiter und Angestellte“) in der Bauwirtschaft die (kürzeren) Kündigungsfristen im Kollektivvertrag weiterhin. Diese Sonderregelung ist für Baufirmen essenziell und wird im Kollektivvertrag durch zahlreiche Bestimmungen sozial abgedeckt.

Lohn- und Sozialdumping

Nicht in allen Fällen haben alle Arbeitgeber auf der einen Seite dieselben Interessen und alle Arbeitnehmer auf der anderen Seite konträre Wünsche. Es gibt auch Themen, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Branche dieselben Interessen haben, während die Arbeitgeber einer anderen Branche zum selben Thema andere Vorstellungen haben. Ein solches Beispiel betrifft die Entsendung von Arbeitnehmern und damit die Frage des Lohn- und Sozialdumpings. Zu dieser Frage gibt es innerhalb der Bauwirtschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kaum unterschiedliche Meinungen, wohl aber zwischen Bauunternehmen und anderen Branchen. Der Grund dafür ist relativ einfach. Bauunternehmen müssen die Bauleistung an einem bestimmten Ort erbringen, und dabei spielt der Lohn, der einem Bauarbeiter bei Entsendungen zu zahlen ist, eine wesentliche Rolle. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen streben Bauunternehmen daher meist nach strengen Entsendebestimmungen, weil nur dadurch eine Schieflage der Rahmenbedingungen vermieden werden kann. Unternehmen,

die Produkte herstellen, produzieren oftmals nicht für den lokalen Markt oder sind – auch, wenn sie selbst nichts exportieren – am lokalen Markt einem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. In diesem Fall spielen die Bedingungen für Entsendungen keine große Rolle, weil sie kein wettbewerbsrelevanter Faktor sind.

Daher prallen beispielsweise beim Thema Lohn- und Sozialdumping die Meinungen der Bundesinnung Bau (und auch der Bundesinnungen des Bauneben-gewerbes) und die Wünsche anderer Fachverbände, die einer liberaleren Handhabung des Entsenderechts durchaus etwas abgewinnen können, aufeinander. In diesem Fall ist die Wirtschaftskammer selbst gefordert, im Rahmen des Interessenausgleichs zu einer einheitlichen Position zu kommen. Einem allzu selbständigen Vertreten von Partikularinteressen steht das Wirtschaftskammergesetz im Weg. Das mag manchmal als Nachteil empfunden werden (und die Kammer als mitunter träge erscheinen lassen), hat aber den Vorteil, dass sich eben nicht kleine, aber dafür lautstarke Gruppen durchsetzen, sondern im Wege des Interessenausgleichs eine Position gefunden wird, mit der alle Branchen leben können (*mehr dazu auf Seite 15*). ■

 ZUM AUTOR

MMag. Dr. Christoph Wiesinger, LL.M.

Referat für Arbeitsrecht und Sozialpolitik, Geschäftsstelle Bau





BAUAkademie Wien



BAUAkademie Tirol



BAUAkademie Salzburg



Foto Plutsch

Die BAUAkademien verstehen Bildung als Auftrag und leisten mit umfassenden durchgängigen Weiterbildungs- und Ausbildungsprogrammen einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Bauwirtschaft.

Drittes Standbein Lehrbauhöfe

Lehrlinge werden in der österreichischen Bauwirtschaft im Rahmen einer trialen Ausbildung ausgebildet. Neben der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule tritt als drittes Standbein die Entsendung an den Lehrbauhof hinzu.

TEXT: MAG. IRENE GLANINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Unter dualer Ausbildung versteht man eine Ausbildung durch zwei verschiedene Ausbilder. Im Bereich der Lehre sind dies einerseits der Lehrbetrieb und andererseits die Berufsschule.

Im Bauhauptgewerbe wurde bereits vor rund 40 Jahren mit der zwischenbetrieblichen Ausbildung ein drittes Standbein – quasi eine „triale“ Lehre – geschaffen, dem ergänzende Aufgaben zukommen. Zusätzlich zum Betrieb und zur Berufsschule tritt der Lehrbauhof als dritter Ausbilder hinzu. Grund war damals bereits, dass in vielen Betrieben aufgrund der zunehmenden Spezialisierung eine vollumfängliche Ausbildung des Lehrbilds nicht mehr geboten werden konnte. Diese fehlenden Fertigkeiten sollten bei der Ausbildung am Lehrbauhof vermittelt werden.

Der „Lehrbauhof-Ost“ war in Österreich der erste seiner Art. Nachdem Baumeister Andreas Graf (auch Berufsschuldirektor in

Wien) die Aufgabe übertragen wurde, das Konzept für eine zwischenbetriebliche Ausbildung zu erstellen, nahm der Lehrbauhof im September 1981 seinen Betrieb auf. Nach



dem Vorbild des Pilotprojekts wurden im Laufe der Zeit weitere sieben Ausbildungszentren in Österreich errichtet (siehe unten Zeitleiste).

Das Wechselspiel von Theorie und Praxis ist die wesentliche Stärke dieses einzigartigen trialen Ausbildungssystems: Grundsätzlich bildet der Betrieb seinen Nachwuchs aus. Hier wird die quantitative und qualitative Basis geschaffen. Die Berufsschule sichert die notwendigen fach-

theoretischen Kenntnisse sowie die Erweiterung der Allgemeinbildung. Die Lehrbauhöfe ergänzen die fehlenden Ausbildungsinhalte des Berufsbildes. Damit wird eine umfassende Berufsausbildung garantiert, die tatsächlich den Ausbildungsvorschriften entspricht.

Die Lehrbauhofentsendung beträgt bei Einfachlehren insgesamt bis zu neun Wochen, bei Doppel- oder Kaderlehren (Hochbau-, Betonbau- oder Tiefbauspezialist/in) bis zu zwölf Wochen. Für Lehrlinge ist die Lehrbauhofentsendung verpflichtend¹ und kein bloß fakultatives Weiterbildungsangebot. Die Lehrlinge werden im Lehrbauhof jenes Bundeslandes ausgebildet, in dem der Betriebsitz liegt (Lehrlinge in burgenländischen Betrieben in der Steiermark), sofern der Betrieb dem Bau-gewerbe zuzurechnen ist und sofern die für die einzelnen Lehrberufe notwendigen Vorkehrungen zur Ausbildung vorhanden sind.



ZEITLEISTE LEHRBAUHÖFE/BAUAKADEMIEN

Erster Lehrbauhof in Österreich: Lehrbauhof-Ost	Bauwirtschaftszentrum OÖ in Steyregg	Lehrbauhof Schloss Haindorf Langenlois, NÖ	Lehrbauhof Süd in Übelbach, Steiermark	Lehrbauhof Tirol in Innsbruck	Lehrbauhof Kärnten in Klagenfurt	Lehrbauhof Bauhütte Salzburg	Maurerausbildungszentrum Hohenems, Vorarlberg
---	--------------------------------------	--	--	-------------------------------	----------------------------------	------------------------------	---

1981

1982

1982

1983

1983

1984

1989

2004



WIFI Vorarlberg



BAUAkademie Steiermark



Bauakademie BWZ OÖ



BAUAkademie Kärnten



Genau 40 Jahre ist es her, dass die Österreichische Bauzeitung über die Eröffnung des ersten Lehrbauhofs berichtete.

Vom Lehrbauhof zur BAUAkademie

Die Lehrbauhöfe führten aber auch Weiterbildungsmöglichkeiten und andere bauspezifische Ausbildungen durch (etwa für angelernte Arbeiter). Im Unterschied zur obligatorischen Lehrbauhofentsendung von Lehrlingen beruht die Teilnahme an diesen Kursen auf freiwilliger Basis. Bald wurden an allen acht Standorten für jede Zielgruppe (Lehrling, Vorarbeiter, Polier, Bauleiter, Baukaufleute, Baumeister) abgestimmte Aus- und Weiterbildungen angeboten. Um diesem vielfältigen Ausbildungsangebot auch in der Außendarstellung gerecht zu werden, wurden 2003 die Lehrbauhöfe in „BAUAkademien“ umbenannt.

Die Weiterentwicklung als LLL-Prozess – das „Lebenslange Lernen“ der handwerklichen Fertigkeiten der Facharbeiter – steht ebenso im Blickpunkt wie die Vermittlung von neuen Methoden und Techniken sowie

kaufmännischen Inhalten. Bauvertrags-themen, Persönlichkeitsbildungsseminare, individuelle Bildungsberatung und Managementtraining bilden die Schwerpunkte.

Von Karrierelehrgängen bis hin zu MBA-Programmen

Neben dem großen Angebot an spezifischen Seminaren zum Thema Bauen, Wirtschaft und Recht erfreuen sich nach wie vor die umfassenden Karrierelehrgänge großer Beliebtheit, dies sind z. B. die Ausbildungen zum Vor- und Facharbeiter, Polier, Werkmeister, Bautechniker, Bauleiter und Baumeister. Auf Karrierestufe und Fachgebiet zugeschnitten, liefern sie in mehreren Modulen genau jene Inhalte, die die Teilnehmer in ihrer aktuellen Job-situation benötigen.

Für Führungskräfte am Bau startete 2021 bereits zum 13. Mal der *Master of Business Administration Bauwirtschaft*. Die auf die besonderen Herausforderungen von Bauunternehmen abgestimmte akademische Ausbildung punktet erneut mit ihrem hohen Praxisbezug inklusive Studienreise und dem gezielten Transfer baubetriebswirtschaftlichen Wissens. Ebenfalls für Bau-führungskräfte wurde 2020 ein völlig neuer Studienlehrgang für Building Information Modeling (BIM) aufgesetzt. Dabei handelt es sich um eine akademische Ausbildung in Sachen digitales Bauen, welche die Bau-prozesse, den Einsatz von IT und die damit zusammenhängende Kommunikation auf ein völlig neues Level hebt. Von der inhaltlichen Planung bis hin zum nachgelagerten Betreiben des Bauwerks verspricht die Erstellung des „digitalen Zwilling“ wesentliche Optimierungspotenziale für innova-tive Baustellen der Zukunft.

Jährlich werden an den BAUAkademien ca. 3.200 Lehrlinge im Rahmen von 36.000 Teilnehmertagen ausgebildet. Mit 2.600 Veranstaltungen pro Jahr und 193.000 Teilnehmertagen sind die BAUAkademien der führende Bildungsanbieter der Bauwirtschaft in Österreich. ■

Mehr Infos unter: www.bauakademie.at

¹ Zusatzkollektivvertrag vom 11. 5. 1982 zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vom 30. 4. 1954 in der Fassung vom 16. 4. 1982 über die Entsendung und Ausbildung von Lehrlingen in zwischenbetriebliche(n) Ausbildungsstätten (Lehrbauhöfe).



Die acht BAUAkademien

- **BAUAkademie Kärnten**,
Koschutastraße 4, 9020 Klagenfurt
- **BAUAkademie Niederösterreich**,
Schloss Haindorf, Krumpöckallee
21–23, 3550 Langenlois
- **BAUAkademie BWZ Oberösterreich**,
Lachstatt 41, 4221 Steyregg
- **BAUAkademie Salzburg**,
Moosstraße 197, 5020 Salzburg
- **BAUAkademie Steiermark**,
Gleinalmstraße 73, 8124 Übelbach
- **BAUAkademie Tirol**,
Egger-Lienz-Straße 132,
6020 Innsbruck
- **BAUAkademie Vorarlberg**,
Bahnhofstraße 27, 6845 Hohenems
- **BAUAkademie Wien**,
Laxenburgerstraße 28,
2353 Guntramsdorf



Mag. Irene Glaninger

Referat für Bildungspolitik





Wir bauen seit Beginn an einem brauchbaren Vergaberecht

Das Vergaberecht ist für die Bauwirtschaft ein elementares wirtschaftliches Betätigungsfeld und ändert sich laufend. Daher ist es für Baufirmen mitunter schwierig, auf dem Laufenden zu bleiben. Gerade dabei kann eine gute Interessenvertretung helfen – und auch das Vergaberecht proaktiv im Sinne ihrer Mitgliedsbetriebe mitgestalten.

TEXT: MAG. MATTHIAS WOHLGEMUTH, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der Beginn der Vergaberechts-geschichte in Österreich ist wohl auf 1957 zu datieren, wo die ÖNORM A 2050 „Vergabung von Leistungen“ erscheint, ihrerseits aufbauend auf bereits bestehende einschlägige Normen, prägend für die Zeit bis zum ersten Bundesvergabegesetz und inhaltlich bei genauerer Betrachtung bis heute äußerst einflussreich. Das österreichische Vergaberecht im weiteren Sinne ist damit etwas jünger als die Bundesinnung Bau, die schon seit Beginn intensiv an einer praxisgerechten Gestaltung des Vergaberechts arbeitet.

Die wirkliche Zäsur bei langjähriger Betrachtung stellt aber das Bundesvergabegesetz (BVerGG) 1993 dar. Der absehbare EU-Beitritt Österreichs wirft schon seine Schatten voraus, und damit verbunden steigt der Druck, ein Bundesvergabegesetz zu schaffen.

Dem BVerGG 1993 folgt das BVerGG 1997, dann das BVerGG 2002, das BVerGG 2006 und schließlich, nach erwähnenswerten Novellen in den Jahren 2007, 2010, 2011, 2013 und 2015, das heutige BVerGG 2018.

Warum interessieren wir uns für Vergaberecht?

Der Staat bestimmt als Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Vergabe und die Ausführung von öffentlichen Bauaufträgen und legt dabei die „Spielregeln“ gesetzlich fest. Darüber hinaus ist die öffentliche Hand direkt oder über ihre Unternehmen aber auch ein bedeutender und in einigen Bereichen sogar monopolistischer Nachfrager.

Von Beginn an verfolgt die Bauwirtschaft daher ihr nach wie vor aktuelles Anliegen, dass das Vergaberecht auch dem Ausgleich der unterschiedlichen ökonomischen Macht von Auftraggebern und Auftragnehmern dienen muss und nicht nur einen juristischen Aspekt hat, sondern auch betriebswirtschaftliche, technische sowie volkswirtschaftliche Überlegungen berücksichtigen muss.

Das Vergaberecht wollte über die Jahre nicht nur für möglichst viel Wettbewerb sorgen, es sieht sich in zunehmendem Maße auch dem Ziel verpflichtet, sich um einen fairen Wettbewerb zu bemü-

hen. Bieter, denen es an der erforderlichen Eignung und damit an Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit mangelt, müssen aus den Verfahren um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden.

Neben der enormen wirtschaftlichen Bedeutung ist das Vergaberecht auch wegen eines weiteren Umstands für die Bauwirtschaft interessant: Die gesetzlichen Spielregeln ändern sich laufend. Und sehr schnell. Als Bauunternehmen muss man erhebliche Ressourcen investieren, um auf dem Laufenden zu bleiben. Gerade dabei kann eine gute Interessenvertretung helfen.

Was haben wir bisher erreicht?

Die Bundesinnung Bau als Interessenvertretung will sich nicht nur daran messen lassen, wie gut sie ihre Mitgliedsbetriebe über Änderungen im Vergaberecht informiert, sondern auch daran, was sie in diesem Bereich für ihre Mitglieder erreichen kann. Viele Aktivitäten einer Interessenvertretung bei der Entstehung eines neuen Vergabegesetzes konzentrieren sich zwangsläufig darauf, die Umsetzung weni-

ger guter Ideen zu verhindern. Davon merken die Mitgliedsbetriebe zunächst einmal nicht viel. Sehr wohl bemerken sie aber, wenn es gelingt, echte Meilensteine umzusetzen.

Ein Beispiel: Zur Vermeidung eines exzessiven Preiswettkampfes in der Baubranche und zur Eindämmung von damit häufig verbundenem Lohn- und Sozialdumping sowie zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung wurde nach langen und zum Teil hitzigen Diskussionen mit der Novelle 2015 zum Bundesvergabegesetz erstmals ein gesetzlicher Katalog verankert, der öffentliche Auftraggeber in bestimmten Fällen zur Anwendung des sogenannten „Bestbieterprinzips“ bei der Auftragsvergabe verpflichtet.

An der Einführung dieses verpflichtenden Bestbieterprinzips bei öffentlichen Bauaufträgen über eine Million Euro hatte die Bundesinnung Bau maßgeblichen Anteil und monatelang dafür lobbyiert. Zu Beginn hat diese gesetzliche Änderung zum Teil zu Unsicherheiten bei der Auftragsvergabe geführt. In einem weiteren logischen Schritt hat die Bundesinnung Bau daher mit der Initiative „Faire Vergaben“ einen Bestbieterkriterien-Katalog ausgearbeitet, um den öffentlichen Auftraggebern eine praxisnahe Hilfestellung bei der Anwendung qualitativer Zuschlagskriterien zu geben. Wegen seines großen Erfolgs wurde in weiterer Folge noch eine für Gemeinden maßgeschneiderte Version dieses Katalogs entwickelt.

Wir arbeiten weiter an Verbesserungen

Die Bundesinnung Bau macht laufend bei jeder sich bietenden Gelegenheit zahlreiche konkrete Verbesserungsvorschläge zum Vergaberecht – und zwar, wenn erforderlich, im Detail ausgearbeitet bis hin zu einem konkreten Formulierungsvorschlag für den Gesetzestext.

So werden etwa die grundsätzlich lobenswerten Ansätze der Politik, unnötige Bürokratie und „gold plating“ zu beseitigen, in der Bauwirtschaft durch fehlende verbindliche Vorgaben für faire und ausgewogene Vertragsstandards öffentlicher Auftraggeber mehr als wettgemacht – leider im negativen Sinne. Im Jahr 2018 – die

Welt digitalisiert sich und standardisiert Abläufe, wo dies möglich ist – geht die österreichische Vergabepaxis zurück vor den Start: Jeder Auftraggeber kann seine eigenen Vertragstexte und Leistungspositionen erfinden. Viele Mannjahre verschwinden in Diskussionen und unproduktiven Differenzen rund um Vergabe und Auftragsabwicklung. Vertragstechnisch befindet sich unser (Bau-)Ausschreibungswesen irgendwo in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts, unken so manche durchaus namhafte Experten. Ein Schwerpunkt der Bundesinnung Bau für die Zukunft ist es daher, die sogenannte „Normenbindung“ wieder mit Leben zu erfüllen. Diese wurde 2018 in so weit gelockert, dass bei der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses geeignete Leitlinien, wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, nicht mehr verpflichtend heranzuziehen sind, sondern lediglich auf diese „Bedacht genommen“ werden muss. Eine Lockerung, welche von der Bundesinnung Bau sehr kritisch gesehen wird.

Ziel: Antragslegitimation von Interessenvertretungen

Ein weiterer wesentlicher Schritt zur Qualitätsverbesserung öffentlicher Ausschreibungen wäre unserer Ansicht nach die bisher noch nicht verwirklichte Antragslegitimation der Interessenvertretungen zur Nachprüfung von Ausschreibungsunterlagen vor Ende der Angebotsfrist. Für diese Maßnahme kämpft die Bundesinnung Bau schon seit vielen Jahren. Um eine effiziente Überwachung der Einhaltung des Vergaberechts sicherzustellen, ist aus unserer Sicht die Einräumung von Parteirechten für Interessenvertretungen für bestimmte Fälle von anfechtbaren Entscheidungen notwendig. Eine solche Antragslegitimation ermöglicht es der Interessenvertretung, vor Angebotsöffnung ein Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen beantragen und diese auf Gesetzmäßigkeit prüfen lassen zu können. Dies gewährleistet einen effektiven Vergaberechtsschutz in Fällen von grundlegender Bedeutung, baut auf bereits vorhandenen Strukturen auf, ist für die öffentliche Hand

kostenneutral und kann legistisch ohne umfangreiche Änderungen in das bestehende System des Vergaberechtsschutzes eingefügt werden.

Ein probates Mittel, um im Zuge von Vergabeverfahren die Spreu vom Weizen zu trennen, wären zunächst einmal verpflichtende Eignungskriterien zur Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Sinne eines fairen Wettbewerbes sollten Auftraggeber von der Festlegung von überschießenden bzw. sachlich nicht gerechtfertigten Eignungskriterien Abstand nehmen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Bieters wären etwa Mindest-Ratingzahlen, wie sie bereits Eingang in die Judikatur gefunden haben und von zahlreichen öffentlichen Auftraggebern bereits in der Praxis erfolgreich gelebt werden, weitaus sinnvoller.

Klare Vorgaben für vertiefte Angebotsprüfungen fehlen

Auch für die vertiefte Angebotsprüfung fehlen noch immer klare gesetzliche Vorgaben. Es gibt nach wie vor keine konkreten Schwellenwerte, die sicherstellen, dass lediglich die tatsächlichen preislichen „Ausreißer“ überprüft werden, die aber jedenfalls. Und in einem weiteren Schritt wäre in das BVergG aufzunehmen, was genau ein Auftraggeber im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung zu prüfen hat. Auch wenn viele Auftraggeber bei der Preisangemessenheitsprüfung sehr sachkundig vorgehen, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass weniger routinierten Auftraggebern mit klaren Vorgaben zur Preisangemessenheitsprüfung sicherlich geholfen wäre.

Was immer die Zukunft für das Vergaberecht und die Bauwirtschaft bringt: Die Bundesinnung Bau ist bereit, die erfolgreiche Arbeit der letzten 75 Jahre fortzusetzen. An Themen mangelt es nicht. ■

 ZUM AUTOR

Mag. Matthias Wohlgemuth

Referat für Rechtspolitik
Geschäftsstelle Bau



Der Weg der Gesetzgebung

Mit der Gesetzgebung schaffen Parlamente die Grundlagen für das Handeln des Staates. Diesen Gesetzgebungsprozess gestaltet die Bundesinnung Bau im Rahmen ihres gesetzlichen Begutachtungsrechts aktiv mit.

TEXT: THOMAS MANDL, LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der Anstoß zu Bundesgesetzen findet durch sogenannte Gesetzesinitiativen statt. Diese sind entweder Regierungsvorlagen durch die Bundesregierung, selbständige Anträge von Mitgliedern des Nationalrats (entweder als Initiativantrag oder als Antrag eines Ausschusses), Initiativanträge des Bundesrats oder Gesetzesanträge von Bürgern im Rahmen eines Volksbegehrens.

Begutachtungsverfahren

Häufigste Gesetzesinitiative ist die Regierungsvorlage. Bevor ein Bundesminister einen Gesetzesentwurf (= sogenannter Ministerialentwurf) in der Bundesregierung einbringt, damit dieser als Regierungsvorlage an den Nationalrat beschlossen werden kann, findet ein Begutachtungsverfahren statt. In diesem werden Stellungnahmen anderer Bundesminister, aller Landesregierungen und Interessenvertretungen eingeholt, um Expertenmeinungen zum jeweiligen Gesetzesentwurf zu sammeln. So wird der Entwurf – unter anderem – der Wirtschaftskammer zugesandt, deren Begutachtungsrecht im Wirtschaftskammergesetz (WKG) verankert ist. Innerhalb der Wirtschaftskammer wird der Entwurf an die Fachverbände weitergeleitet, damit diese noch vor den parlamentarischen Beratungen im Interesse ihrer Mitglieder eine interne Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgeben können. Die Wirtschaftskammer unterliegt bei der Abgabe dieser Stellungnahmen dem sogenannten Interessenausgleich, der sie dazu verpflichtet, die Interessen aller von ihr vertretenen Branchen zu berücksichtigen (siehe Beitrag zum Interessenausgleich).

GewO-Novelle 2017: Akzeptables Ergebnis für den Bau

Änderungsvorschläge und Kritik zum Entwurf, die im Begutachtungsverfahren ge-

äußert werden, werden je nach den Intentionen des zuständigen Bundesministers berücksichtigt oder auch nicht. Eine solche Berücksichtigung kann sich entweder durch Änderung des Gesetzesentwurfs selbst oder durch Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf äußern. So konnte die Bundesinnung Bau z.B. im Rahmen der (von lauten Rufen nach Liberalisierung begleiteten) Gewerbeordnungs-Novelle 2017 ein für den Bau letztendlich akzeptables Ergebnis erreichen. Während nämlich alle bisherigen Teilgewerbe aufgehoben und zu freien Gewerben erklärt wurden, bildeten lediglich die Teilgewerbe Erdbau sowie Betonbohren und -schneiden die Ausnahme. Beide wurden in das Baumeistergewerbe (dem sie ursprünglich entstammten) rückgeführt und sind – aufgrund u.a. der statischen Relevanz der Tätigkeit – nach wie vor nur mit Befähigungsnachweis anzumelden.

Wird das Gesetzgebungsverfahren nicht durch einen Ministerialentwurf im Zuge einer Regierungsvorlage in Gang gebracht, sondern durch einen Initiativantrag des Nationalrats, findet in der Regel kein (vorparlamentarisches) Begutachtungsverfahren statt. Möglich ist dann lediglich eine Ausschussbegutachtung im bereits parlamentarischen Prozess.

Parlamentarisches Verfahren

Nachdem ein Gesetzesantrag eingebracht – und dem Nationalrat im Rahmen einer „Ersten Lesung“ grundlegend vorgestellt – wurde, wird er an die Mitglieder des Nationalrates verteilt und einem Ausschuss zugewiesen. Ausschüsse sind parlamentarische Gremien, deren Aufgabe darin besteht, Verhandlungsgegenstände vorzubereiten. Hat kein – oben beschriebenes – vorparlamentarisches Begutachtungsverfahren stattgefunden, holen die Aus-

schüsse nun in diesem – bereits parlamentarischen – Verfahren Stellungnahmen nach dem gleichen Schema ein. Allerdings sind die Erfolgsaussichten auf Berücksichtigung von Stellungnahmen in diesem Stadium geringer als im vorparlamentarischen Verfahren.

Abgeschlossen werden die Beratungen durch eine Abstimmung über den Entwurf im Ausschuss, bevor der (veränderte) Gesetzesentwurf zurück ins Plenum des Nationalrats geschickt wird. In diesem wird während einer „Zweiten Lesung“ über den Gesetzesentwurf debattiert und abgestimmt. Die endgültige Abstimmung findet in einer „Dritten Lesung“ statt, in der auch keine Änderungsanträge mehr möglich sind. Wird der Gesetzesentwurf angenommen, liegt ein Gesetzesbeschluss des Nationalrats vor. Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrats – mit wenigen Ausnahmen wie z.B. Gesetzesbeschlüsse über das Budget – wird sodann an den Bundesrat übermittelt, da Gesetze erst in Kraft treten können, wenn dieser keinen Einspruch dagegen erhebt.

Hat der Gesetzesentwurf den Nationalrat und den Bundesrat passiert und wurde endgültig beschlossen, beurkundet der Bundespräsident durch seine Unterschrift, dass das Gesetz in einem verfassungsmäßig korrekten Verfahren zustande gekommen ist. Nach der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht und (unter www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht. ■

ZUM AUTOR

**Thomas Mandl,
LL.M.**

Referat für Rechtspolitik
Geschäftsstelle Bau



„Unus pro omnibus, omnes pro uno“

Der Interessenausgleich verpflichtet die Wirtschaftskammer, möglichst einstimmige Beschlüsse anzustreben. Dies soll eine Berücksichtigung aller Branchen-Interessen sowie ein gemeinschaftliches starkes Auftreten nach außen gewährleisten. Getreu dem Motto „Einer für alle, alle für einen“.

TEXT: THOMAS MANDL, LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Ganz allgemein vertreten Interessenvertretungen die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, etwa durch dauerhafte Öffentlichkeitsarbeit zu einem bestimmten Thema oder durch projektorientiertes Lobbying. Eine besondere Rechtsform für Interessenvertretungen ist an sich nicht erforderlich, jedoch bieten mit Rechtspersönlichkeit ausgestaltete Konstruktionen durchaus Vorteile.

Freiwillige und gesetzliche Interessenvertretungen

Eine dieser Rechtsformen ist jene des Vereins. Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter und aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen, der zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks gegründet wird. Das Vereinsgesetz ist insofern als sehr liberal einzustufen, weil es die genaue Ausgestaltung der Vereinsorganisation und -gremien den – selber festzulegenden – Statuten überlässt, für die es nur wenige Voraussetzungen und keine komplizierten Formvorschriften gibt. Wesen des Vereins ist die freiwillige Mitgliedschaft, sodass ein Mitglied auch jederzeit wieder austreten kann. Die Finanzierung des Vereins – bzw. die Verfolgung seines Zwecks – durch Mitgliedsbeiträge ist zulässig und üblich, führt jedoch in der Regel dazu, dass jene Mitglieder, die mehr zur Finanzierung des Vereins beitragen, ein erhöhtes Mitspracherecht fordern und in der Regel auch bekommen.

Diesem Ansatz steht das Modell der gesetzlichen Interessenvertretung – durch Kammern – gegenüber. Die mit Abstand größte Kammer für die Vertretung von Unternehmerinteressen ist die Wirtschaftskammerorganisation (WKO). Diese wird (so wie alle gesetzlichen Interessenvertretungen) durch Gesetz gegründet und sieht einen verpflichtenden, gesetzlich definierten Kreis an Mitgliedern bei Erfüllung bestimmter Kriterien vor. Da hier ein freiwilliger Austritt nicht möglich ist, kommt dem oben beschriebenen Druckmittel des Finanzierungsbeitrags der einzelnen Mitglieder im Hinblick auf die jeweiligen Mitspracherechte eine deutlich geringere Bedeutung zu. Auch vertreten die Kammern die Interessen aller ihrer Mitglieder und nicht nur jener, die höhere Mitgliedsbeiträge leisten. Dadurch ist gewährleistet, dass Klein- und Mittelunternehmen ein – gemessen an den geleisteten finanziellen Beiträgen – verhältnismäßig großes Mitspracherecht in der WKO genießen.

Interessenausgleich

Dieses Mitspracherecht manifestiert sich primär im – durch das Wirtschaftskammergesetz verpflichtend durchzuführenden – Interessenausgleich. Dadurch sind die Bundeskammer und die Landeskammern dazu verpflichtet, möglichst einstimmige Beschlüsse anzustreben, wobei auch Mehrheitsbeschlüsse rechtlich zulässig sind. Der Interessenausgleich ist immer dann vorzunehmen, wenn ein Thema und die zugrunde liegenden Interessen in fachlicher oder in räumlicher Hinsicht mehrere Fachgruppen, Fachverbände, Sparten etc.

betreffen. Ist nur ein/e Fachgruppe, Fachverband, Sparte etc. betroffen, handelt es sich um (fachgruppen-/fachverband-/sparten-)eigene Angelegenheiten, in welchen die jeweiligen Organisationseinheiten selbständig nach außen tätig werden können. So darf die Bundesinnung Bau (gemeinsam mit dem Fachverband der Bauindustrie) den Kollektivvertrag mit der Gewerkschaft autonom verhandeln, da der Geltungsbereich nur die eigenen Mitglieder betrifft. Für Änderungen im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) muss zuerst – im Rahmen des Interessenausgleichs – ein Einvernehmen mit den Bundesinnungen des Bauneben-gewerbes, sofern diese ebenfalls dem BUAG unterliegen, hergestellt werden. Änderungen in der Bauordnung kann die entsprechende Landeskammer mit dem jeweiligen Landesgesetzgeber verhandeln. Der Bundeskammer kommt hier keine Aufgabe zu. Änderungen in Bundesgesetzen aber (sofern sie nicht als fachverbandseigene zu qualifizieren sind) müssen von der Bundeskammer verhandelt werden.

Ausgezeichneter Ruf

Durch dieses „Sprechen mit einer Stimme“ durch den Interessenausgleich genießt die WKO auch einen ausgezeichneten Ruf in der nationalen Politik und auch auf Ebene der Europäischen Union. Der (nationale bzw. europäische) Gesetzgeber kann sich u.a. bei der Einholung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen auf eine einheitliche und bereits intern abgestimmte Position der Unternehmervvertretung verlassen. ■

Die rechtliche Legitimation der Bundesinnung Bau (BI Bau) ist im Wirtschaftskammergesetz geregelt, wonach innerhalb jeder Sparte – im Fall der BI Bau die Sparte „Gewerbe und Handwerk“ – Fachorganisationen zur Wahrung und Vertretung der fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu errichten sind. Diese Fachorganisationen – geteilt in Fachverbände auf Ebene der Bundeskammer und Fachgruppen im Bereich der Landeskammern – sind die wesentliche fachliche Gliederung in der Wirtschaftskammerorganisation und werden in der Sparte Gewerbe und Handwerk auch Innungen genannt. Ihnen kommt als eigenständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit zu. Welche Gewerbe in einer Fachorganisation (einer Innung) zusammengefasst sind, regelt die Fachorganisationsordnung (FOO), die vom Wirtschaftsparlament der WKÖ beschlossen wird und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Mitglieder der BI Bau sind aktuell Gewerbetreibende mit folgenden Gewerbeberechtigungen: Baumeister, Baugewerbetreibender, Maurermeister, Erdbeweger (Deichgräber), Erdbau sowie Betonbohren und -schneiden.

Baumeister

Der Baumeister, dessen Gewerbeumfang in § 99 Gewerbeordnung (GewO) statuiert ist, weist von allen Mitgliedern der BI Bau den größten Gewerbeumfang auf, da sowohl ausführende als auch nicht-ausführende Tätigkeiten von ihm durchgeführt werden dürfen. Die nicht-ausführenden Tätigkeiten bilden dabei den Kernbereich seiner Gewerbeberechtigung und sind namentlich die Planung, Berechnung, Leitung und örtliche Bauaufsicht (ÖBA) von Hochbauten, Tiefbauten und anderen verwandten Bauten, die der Baumeister auch unabhängig von einer Bauausführung durchführen darf. Die Zugangsvoraussetzungen zum Baumeistergewerbe statuiert die Baumeister-Verordnung (Bmstr-VO).

Unabdingbare Voraussetzung für die Anmeldung des uneingeschränkten Baumeistergewerbes ist zunächst die Ablegung der Baumeisterbefähigungsprüfung, deren

Die Bundesinnung Bau als Standesvertretung

Die Bundesinnung Bau vertritt über 15.000 Betriebe. Wer ihre Mitglieder sind, welche Leistungen diese anbieten und welche Voraussetzungen sie dafür erfüllen, ist Gegenstand dieses Beitrags.

TEXT: THOMAS MANDL, LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU



Inhalte in einer Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich, der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung, festgelegt werden. Diese gliedert die Prüfung in drei Module, die unterschiedliche Prüfungsgegenstände aufweisen.

Folgende Auflistung soll einen kurzen Überblick über die Baumeisterbefähigungsprüfung geben:

■ Modul 1

- ▶ umfasst die Prüfungsgegenstände Bautechnische Grundlagen, Bautechnologie 1 und Bautechnologie 2
- ▶ dauert zweimal 20 Stunden schriftlich und 60 Minuten mündlich
- ▶ entfällt für Absolventen von HTL, einschlägigen FH-Studiengängen und Universitätsstudien.

■ Modul 2

- ▶ umfasst die Prüfungsgegenstände Projektplanung und Projektumsetzung
- ▶ dauert zweimal 40 Stunden schriftlich
- ▶ entfällt für Absolventen von einschlägigen FH-Masterstudiengängen oder Universitätsstudien (bei Vertiefung).

■ Modul 3

- ▶ umfasst die Prüfungsgegenstände Rechtskunde, Baupraxis und Baumanagement und Betriebsmanagement
- ▶ dauert zweimal 60 Minuten schriftlich und einmal 20 Minuten mündlich
- ▶ nur der Teil Betriebsmanagement entfällt für Personen, die eine Unternehmerprüfung abgelegt haben oder aufgrund einer anderen Ausbildung nicht ablegen müssen (z. B. Absolventen von HTL und einschlägigen FH- oder Universitätsstudien).

Die Baumeisterbefähigungsprüfung wird von einer fünfköpfigen Prüfungskommission an einer der neun Meisterprüfungsstellen, die bei den Landeskammern der Wirtschaftskammerorganisation eingerichtet sind, abgenommen.

Praxiszeiten

Neben der Baumeisterbefähigungsprüfung müssen vom Einschreiter (= Gewerbeanmeldungswerber) Praxiszeiten nachgewiesen werden. Abhängig von der schulisch-akademischen Vorbildung müssen



Getty Images / Chayantorn

zwischen drei und sechs Jahre fachliche Tätigkeit nachgewiesen werden, wovon mindestens zwei Jahre als Bauleiter oder Polier gearbeitet werden musste. Ob die Praxiszeiten vor oder nach der Baumeisterbefähigungsprüfung absolviert wurden, spielt für die Gewerbeanmeldung keine Rolle. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Praxiszeiten in Österreich oder im Ausland (EU- und Drittstaaten) abgelegt wurden. Die Tätigkeit während der Praxiszeit muss lediglich mit einer inländischen vergleichbar sein. Unabhängig davon, ob im In- oder Ausland abgelegt, muss die fachliche Tätigkeit während der Praxiszeiten sowohl Planungs- als auch ausführende Tätigkeiten umfassen.

Hinsichtlich der Europäischen Union ist in diesem Zusammenhang die Dienstleistungsfreiheit innerhalb des EU-Binnenmarkts zu erwähnen. Diese gewährleistet den freien Zugang zu den Dienstleistungsmärkten aller Mitgliedsstaaten, wodurch sich für österreichische Baumeister Möglichkeiten bieten, Tätigkeiten über Österreichs Grenzen hinaus anzubieten.

Einschlägige Rechtsvorschrift für die grenzüberschreitende Berufsausübung innerhalb des EU-Binnenmarktes ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (kurz: Berufsankennungs-RL). Diese trat im Oktober 2005 in Kraft und wurde mit dem Ziel verabschiedet, die bis dahin sektoral in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Richtlinien zur Berufsankennung zu konsolidieren und zu vereinfachen. Im Dezember 2013 wurde sie durch die RL 2013/55/EU geändert und modernisiert. Mit der Novelle gehen unter anderem eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen für eine begrenzte Zahl von Berufen, eine gegenseitige Anerkennung für die meisten Berufe sowie erweiterte Möglichkeiten der kurzzeitigen Ausübung des eigenen Berufes in einem anderen Mitgliedstaat einher.

Planungsrecht des Baumeisters in der EU

Ob sich der Baumeister auch hinsichtlich der Hochbauplanung auf die oben erwähnte Berufsankennungs-RL stützen kann, ist nicht eindeutig. Dies spielt dann eine Rolle, wenn ein Baumeister kein Architekturstudium absolviert hat (in Österreich ist ein Baumeister auch ohne Architekturstudium berechtigt, Planungsleistungen zu erbringen). Die einzige höchstgerichtliche Entscheidung dazu ist leider unklar geblieben. Nach ihr sei jeder Einzelfall gesondert zu bewerten, jedoch ließ der Europäische Gerichtshof offen, welche Umstände denn für jeden Einzelfall maßgeblich sind (EuGH 16.4.2015, C 477/13 Angerer).

Kritisch zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang generell, warum der europäische Gesetzgeber für den nicht ausführenden Part von Bauleistungen die allgemeinen Bestimmungen seiner Berufsankennungs-RL gelten lässt, speziell aber für die Hochbauplanung (als einen Teil dieser nicht ausführenden Tätigkeiten) die Sonderregelungen der Artikel 46-49 in seine RL eingebaut hat.

Planungshonorare gestern und heute

Honorarordnungen für Planungsleistungen im Bauwesen waren über Jahrzehnte in Österreich und

BUCHTIPP

Baumeister und Baugewerbetreibender im Gewerbe

Was darf ein Baumeister, was ein Baugewerbetreibender? In diesem Buch wird der Umfang der Baumeistergewerbes umfassend und detailliert behandelt. Auch die Nebenrechte werden ausführlich dargestellt. Damit eignet es sich als Nachschlagewerk für alle Praktiker, aber auch für all jene, die der Systematik des Baumeistergewerbes auf den Grund gehen wollen. Infos unter www.lindeverlag.at



anderen EU-Ländern gang und gäbe. So wurde früher von der Bundesinnung Bau die Honorarordnung der Baumeister (HOB) herausgegeben, bei der aus den Herstellungskosten von Bauprojekten Planungshonorare abgeleitet wurden. Die HOB war zwar nicht verbindlich, sie wurde jedoch bei Gericht üblicherweise als Maßstab herangezogen.

Aufgrund kartellrechtlicher Entwicklungen in Europa mussten nach längerem Rechtsstreit ab dem Jahr 2006 sämtliche Honorarordnungen im Baubereich zurückgezogen werden und somit auch die HOB. Als Nachfolgewerk für die Ermittlung von Planungshonoraren hat der damalige Ausschuss für Planungsrecht die Entwicklung der „Leitfäden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen“ durch FH-Prof. DI Dr. Rainer Stempkowski beschlossen und deren Entwicklung begleitet. Bei der Entwicklung der Leitfäden (7 Bände) war entscheidend, dass die Honorare kalkuliert und nicht primär nach Herstellungskosten abgeleitet

werden. Die Leitfäden wurden mit den Kartellbehörden abgestimmt.



Band 1 des Leitfadens zur Kostenabschätzung

Als weiteres Hilfsmittel zu den Leitfäden hat der Ausschuss für Planungsrecht unter dem Vorsitz von BM Ing. Karl Glanznig praktische Anwendungshilfen entwickelt, um die Ergebnisse aus den Leitfäden bspw. mit den Leistungs- und Vergütungsmodellen LM.VM vergleichen zu können.

Mehr Infos unter www.bau.or.at/planung bzw. www.bau.or.at/planungshonorar

Baumeister-Logo

Die BI Bau hat die Wort-Bild-Marke Baumeister unter der Register-Nummer 300 242 für die Klassen 37 (Bauwesen) und 42 (Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen sowie Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhard- und -software) beim Österreichischen Patentamt als Verbandsmarke geschützt.

Das Recht zur Führung der Verbandsmarke knüpft an die Mitgliedschaft in der BI Bau an. Betriebe, die aufgrund des Unionsrechts zu Planungsarbeiten in Österreich befugt sind, dürfen daher die Wort-Bild-Marke Baumeister nicht führen, weil sie nicht Mitglieder der BI Bau sind. Gleiches gilt im Übrigen für jene Unternehmen, die ein Baumeistergewerbe angemeldet haben, aber Mitglied im Fachverband der Bauindustrie sind.

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten

Der Baugewerbetreibende, dem die erwähnten nicht-ausführenden Tätigkeiten Planung, Berechnung, Leitung und ÖBA nicht zustehen, hat eine Vielzahl an Ausprägungen. Die vom gewerberechtlich erlaubten Tätigkeitsumfang her umfassendste ist der Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten. Dieser ist gem § 99 Abs 1 Z 3 GewO berechtigt, sämtliche Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und Abbrucharbeiten durchzuführen. Daneben gibt es weitere – innerhalb der ausführenden Tätigkeiten – eingeschränkte Gewerbetraute wie z. B.



Hauzenberger

Der Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, ist berechtigt, sämtliche Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und Abbrucharbeiten durchzuführen.

den Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf die Ausführung von Hochbauten; den Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Innenputze und Außenputze einschließlich Wärmedämmung; den Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf die Verlegung von Baustahl oder den Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau. Je nach Art der Einschränkung bzw. daraus resultierendem Gewerberechtsumfang ergeben sich – im Vergleich zum Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten – vereinfachte (individuelle) Befähigungsnachweise, die die Gewerbebehörden als Maßstab für die jeweilige Gewerbeanmeldung ansetzen.

So sieht die Bmstr-VO als „ordentlichen“ Befähigungsnachweis Praxiszeiten bzw. Praxiszeiten in Kombination mit entsprechenden Ausbildungsnachweisen vor. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit des individuellen Befähigungsnachweises. Bei diesem prüft die zuständige Gewerbebehörde, ob der Einschreiter durch alternative Zeugnisse, Belege, Arbeitsnachweise, Fachgesprächgutachten oder Arbeitsproben den Befähigungsnachweis erbringen kann.

Maurermeister

Das Gewerbe des Maurermeisters war im früheren Baugewerbegesetz 1893 vorgesehen und wird seit Inkrafttreten der GewO 1973 nicht mehr verliehen. Bestehende Konzessionen blieben allerdings in Kraft, wobei diese Übergangsbestimmung nach wie vor gilt. Die Übergangsbestimmung erfasst nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische. Da aber in einem solchen Fall der gewerberechtliche Geschäftsführer den

Befähigungsnachweis erbringen muss, die Ablegung der Maurermeister-Befähigungsprüfung aber nicht mehr möglich ist, bleibt als Ausweg nur der Nachweis in Form der Baumeister-Befähigungsprüfung. In einem solchen Fall stellt sich aber die Frage der Sinnhaftigkeit, denn der Gewerbetreibende könnte auch ein Baumeistergewerbe anmelden, das einen größeren Umfang hat.

Der Maurermeister als solcher darf nämlich Hochbauten und andere verwandte Bauten planen, ausführen und leiten; ausgenommen von diesem Recht sind jedoch Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumsbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Konstruktionen vorkommen. Das Maurermeistergewerbe unterscheidet sich dementsprechend vom Baugewerbetreibenden nach geltendem Recht v.a. dadurch, dass der Maurermeister dem Grunde nach ein Planungsrecht hatte; der Baugewerbetreibende hat ein solches hingegen nicht. Der wesentliche Unterschied zwischen Baumeister und Maurermeister ist, dass der Baumeister alle Arten von Gebäuden planen und errichten darf, während der Maurermeister – vereinfachend – statisch komplexere Bauvorhaben weder planen noch errichten durfte.

Der Begriff des Maurermeisters taucht gelegentlich noch in vergleichsweise jüngeren Bescheiden des Wirtschaftsministers auf. Grund dafür ist, dass die zuständigen Beamten vor der Einführung der Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ keine Bescheide mit dem Begriff „Baumeister“ für Personen ausstellten, die kein Planungsrecht hatten. Da der Maurermeister nach wie vor in der GewO enthalten war (und obwohl auch er ein Planungsrecht hatte),

griffen sie ersatzweise auf diesen Begriff zurück. Seit der Einführung des Begriffs Baugewerbetreibender im Jahr 2012 ist diese Praxis aber obsolet geworden.

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau

Der Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf Erdbau entstammt der 1. Teilgewerbe-VO 1998. In dieser wurden sogenannte Teilgewerbe eingerichtet, die mit einem vereinfachten Befähigungsnachweis angemeldet werden konnten, jedoch vom Umfang her dementsprechend begrenzt waren. Durch die GewO-Novelle 2017 wurden die Teilgewerbe faktisch abgeschafft und alle früheren Teilgewerbe ausdrücklich zu freien Gewerben erklärt. Lediglich jene, die ursprünglich dem Baumeistergewerbe entstammten (namentlich Erdbau und Betonbohren und -schneiden), wurden wiederum dem Baumeistergewerbe eingegliedert.

Der Gewerberechtsumfang des Erdbauers umfasst nach wie vor folgende Tätigkeiten:



Getty Images / Vadzim Kushnareu

Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf Erdbau wurden 2017 in das Baumeistergewerbe eingegliedert.

- Abtrag, Aushub und Verfuhr sowie Einbau und Herstellung von Planien samt Verdichtungsarbeiten mit Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen,
- Aushub von Künetten und Gräben,
- Drainagerungsarbeiten,
- Abbruch von Bauwerken nach Maßgabe eines von einem hiezu Befugten erstellten Abbruchplanes und
- Uferschutz- und Böschungssicherungen in Form von Steinschichtungen.

Der ordentliche Befähigungsnachweis des Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf

Erdbau setzt sich aus einer Kombination von Praxiszeiten und unterschiedlichen Ausbildungsnachweisen (z. B. Lehrabschlussprüfungen) bzw. der Absolvierung des Lehrgangs für Erdbau und entsprechenden Praxiszeiten zusammen. Parallel dazu ist – wie beim Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten auch – die Erbringung eines individuellen Befähigungsnachweises möglich.

Die BI Bau hat die Wort-Bild-Marke Erdbau unter der Register-Nummer 165 860 für die Klasse 37 (Bauwesen) beim Österreichischen Patentamt als Verbandsmarke geschützt.

Zur Führung der Verbandsmarke sind alle Mitglieder der BI Bau befugt, solange sie über eine aufrechte uneingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe oder das frühere Teilgewerbe Erdbau (BGBl II 1998/11) verfügen. Zur Führung der Verbandsmarke sind weiters alle Mitglieder der BI Bau befugt, solange sie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung lautend auf „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ verfügen und der Gewerbeinhaber – bei juristischen Personen der gewerberechtliche Geschäftsführer – einen Lehrgang, der die Inhalte des § 9 der früheren Teilgewerbe-Verordnung (BGBl II 1998/11) abdeckt, erfolgreich absolviert hat. In beiden Fällen ist die Führung der Verbandsmarke nur dann zulässig, wenn deren Betrieb hinsichtlich Personal und Ausstattung in der Lage ist, die fachgerechte Ausführung von Erdbauarbeiten zu gewährleisten. Gewerbetreibende, die das freie Gewerbe Erdbeweger angemeldet haben, dürfen diese Wort-Bild-Marke nicht führen.

Erdbeweger

Der Erdbeweger (früher Deichgräber) ist eines der für die Bauwirtschaft bedeutendsten freien – also ohne Befähigungsnachweis zu erbringenden – Gewerbe. Die alleine durch den Wortlaut gegebene Ähnlichkeit zum Erdbauer darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Erdbeweger ein bei weitem kleinerer Berechtigungsumfang zukommt. Der Gewerbeumfang des Erdbewegers lässt sich nur anhand der allge-



meinen Regel des § 29 GewO 1994 bestimmen, und mangels einschlägiger Rechtsvorschriften bleibt damit nur der Wortlaut des Gewerbes – also Bewegen von Erde (d. h. Erdarbeiten). Allerdings dürfen freie Gewerbe in ihrem Kernbereich keine Tätigkeiten umfassen, die einem reglementierten Gewerbe zukommen. Da statisch belangreiche Erdarbeiten dem Baumeistergewerbe zukommen, bildet dessen Vorbehaltsbereich die Grenze dessen, was noch vom freien Gewerbe Erdbeweger umfasst ist. Somit dürfen Erdbeweger statisch belangreiche Erdarbeiten auch dann nicht erbringen (auch nicht unter Aufsicht), wenn ein dazu Befugter die Planung erbringt. Dadurch ist der Erdbeweger auf Abgrabungen bis zu einer maximalen Tiefe von 1,25 Meter beschränkt, sofern im Einzelfall nicht dafür bereits besondere statische Kenntnisse erforderlich sind.

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Betonbohren und -schneiden

Den Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Betonbohren und -schneiden gibt es in dieser Form – so wie den Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau – erst seit der GewO-Novelle 2017. Das bis dahin als Teilgewerbe (siehe dazu die Ausführungen zum Erdbauer) geregelte Betonbohren und -schneiden wurde wie der Erdbau durch die Novelle dem reglementierten Baumeistergewerbe zugeordnet. Das Betonbohren und -schneiden umfasst grundsätzlich alle Betonbohr- und -schneidetätigkeiten. Davon ausgenommen sind lediglich Kernbohrungen sowie Bohr- und Schneidetätigkeiten, welche in die Statik eines Gebäudes oder tragende Teile eingreifen. Diese Tätigkeiten sind vom Gewerbeumfang des Baugewerbetreibenden eingeschränkt auf Betonbohren und -schneiden nicht gedeckt.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Gewerbe sind eine Kombination von Praxiszeiten und unterschiedlichen Ausbildungsnachweisen (z. B. facheinschlägiger Studienrichtungen) bzw. die erfolgreiche Ablegung bestimmter Lehrabschlussprüfungen. Alternativ dazu ist auch wieder die Erbringung eines individuellen Befähigungsnachweises möglich. ■

Ausschüsse der Bundesinnung Bau

In ihrem Handeln wird die Bundesinnung Bau vom Bundesinnungsausschuss (BIAS) geleitet. Der BIAS ist das höchste Organ der Bundesinnung Bau. Er ist u.a. für die strategische Ausrichtung zuständig und tätigt die dafür notwendigen Beschlüsse. Der BIAS besteht aus dem Bundesinnungsmeister, den Landesinnungsmeistern

und weiteren Vertretern aus den Ländern. Aktuell setzt sich der BIAS wie folgt zusammen (*alphabetische Reihenfolge, ohne Titel*):

- Erasmus BRANDSTÄTTER
- Bernhard BRESER
- Peter DERTNIG
- Hans-Werner FRÖMMLER
- Karl GLANZNIG
- Norbert HARTL

- Friedrich HOLLAUS
- Martin HUMER
- Robert JÄGERSBERGER
- Peter KECKEIS
- Erwin KRAMMER
- Günther LEHNER
- Stefan MAYER
- Markus NEUMAYER
- Christoph RUCK
- Alexander PONGRATZ
- Robert RAUTER
- Anton RIEDER

- Alexander SAFFERTHAL
- Walter SCHRAGNER
- Elisabeth SCHUBRIG
- Franz STEGER
- Michael STVARNIK
- Mario WATZ
- Patrick WEBER

Die laufende Behandlung von fachlichen Angelegenheiten erfolgt im Rahmen von insgesamt neun Fachausschüssen.

Eine kurze Beschreibung der Aufgaben der Fachausschüsse durch den jeweiligen Vorsitzenden:



Bmstr. Senator h.c. KR Ing. Hans-Werner Frömmel
FA für Arbeits- und Sozialrecht

» Eine der zentralen Aufgaben der Bundesinnung Bau ist die Durchführung von Kollektivvertragsverhandlungen. Diese werden vom Ausschuss inhaltlich vorbereitet. Zudem arbeitet der Ausschuss laufend an Verbesserungen der sozialpolitischen Rahmenbedingungen für Baufirmen und legt die grundlegenden Leitlinien der Bundesinnung Bau hinsichtlich Arbeits- und Sozialrecht fest.



Bmstr. Dipl. -HTL-Ing. Philipp Sanchez de la Cerda
FA für Betriebswirtschaft, Wettbewerb und Marketingfragen

» Kernthemen des Ausschusses sind Kalkulation (insbesondere die Mittellohnpreskalkulation), Unternehmensführung und Marketing, Bauversicherung sowie Preis- und Indexwesen. Zudem werden Schnittstellen zum Bauvertrags- und -vergaberecht behandelt. Weiters erfasst und analysiert der Ausschuss laufend statistische Daten zur Branchenstruktur und Baukonjunktur.



Bmstr. Ing. Friedrich Hollaus
FA für Erdbau

» Die Erdbau-Betriebe stehen in ihrer täglichen Berufspraxis vor zahlreichen Herausforderungen. So müssen neben dem verantwortungsvollen Betrieb schwerer Baumaschinen im Baualltag auch zahlreiche Vorgaben eingehalten werden wie z. B. aus den Bereichen Abfallrecht oder Arbeitssicherheit. Der Erdbau-Ausschuss versucht, dazu stets aktuelle Hilfsmittel bereitzustellen.



Bmstr. Ing. Karl Glanznig
FA für Planung, Baumanagement und Sachverständigenwesen

» Der Baumeister als Planer und Baumanager hat nicht nur eine umfangreiche Befugnis, sondern auch eine große Verantwortung, um die Wünsche der Bauherren, der ausführenden Firmen und die geforderte Bauqualität unter einen Hut zu bringen. Neben den klassischen gewerberechtlichen und technischen Themen müssen sich die Planer verstärkt den Herausforderungen der Digitalisierung, Stichwort BIM, stellen.



Bmstr. TR Ing. Rudolf Leitner
FA für Baumeisterprüfung

» Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Prüfungswesens für die Baumeisterprüfung wird seit über 50 Jahren jährlich die Tagung der Prüfungskommissionen abgehalten. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Themen und Beschlussvorlagen für die Tagungen der Baumeister-Prüfungskommission und in weiterer Folge auch für den Bundesinnungsausschuss vorzubereiten.



Johann Hierzer
FA für Umwelt/Baurestmassen

» Kreislaufwirtschaft auf Baustellen ist für Umweltschutz und Ressourcenschonung eine absolute Notwendigkeit. Die Regulative, die sich dazu entwickelt haben, wie z. B. AWG, ALSAG oder EDM, sind aber zu großen Herausforderungen geworden. Ich sehe es als Aufgabe unseres Fachausschusses, die komplexen Inhalte für die Mitgliedsbetriebe durch Publikationen und Anwendungshilfen lebbar zu machen.



Bmstr. Ing. Friedrich Werner Oswald
FA für Normung und technische Richtlinien

» Normen sind für den Baubereich eine unentbehrliche Grundlage. Unsere Herausforderung als Vertreter der Bundesinnung Bau in den Komitees des ASI ist, dass neue Themen entsprechend genormt werden, wie z. B. BIM. Andererseits müssen diese Standards lesbar, eindeutig in ihrer Aussage, vernünftig umsetzbar und leistbar sein. In diesem Spannungsfeld gilt es, die Balance zu wahren.



Bmstr. TR Johannes Dinhobl
FA für Berufsausbildung

» Die Bauwirtschaft braucht die besten Fachkräfte und investiert viel in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Der Ausschuss analysiert laufend den aktuellen Bedarf an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und berät regelmäßig sowohl intern als auch extern über weitere Maßnahmen zur Sicherung unserer Fachkräfte. Zuletzt überarbeitete der Ausschuss intensiv die inhaltliche Neuausrichtung der Baulehre.



Bmstr. Ing. Michael Stvarnik
FA für Arbeitssicherheit

» Arbeitssicherheit auf Baustellen ist essenziell für die Gesundheit der Beschäftigten und für effiziente Arbeitsabläufe. Der Ausschuss erarbeitet für unsere Mitgliedsbetriebe praxisgerechte Hilfsmittel und Lösungen zu aktuellen Sicherheitsthemen auf Baustellen, um den ständig wachsenden Herausforderungen in der Praxis zielgerecht und vernünftig entgegenzutreten.

Als in Brüssel die Uhren stillstanden

Österreich trat 1995 der Europäischen Union bei. Der größere Binnenmarkt brachte neue Chancen, aber auch Herausforderungen. Letztere veranlassen die Bundesinnung Bau zu regelmäßigen Vorsprachen in Brüssel, um Anliegen der heimischen Bauwirtschaft vorzutragen.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER & MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Ein Beitritt Österreichs zur EU (oder EWG, wie sie damals noch hieß) war jahrzehntelang ein Ding der Unmöglichkeit, denn in Moskau wäre dies als neuer Anschluss an Deutschland gesehen worden. Doch mit dem Ende des Kalten Kriegs waren die Karten neu gemischt worden, und Österreich suchte Anschluss an die Wirtschaftsunion seiner Haupthandelspartner. Die Rahmenbedingungen wurden in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre verhandelt, und legendär ist das Anhalten der Uhren in Brüssel, um in der letzten Verhandlungsrunde doch noch fristgerecht eine Einigung zu erzielen.

Streit ums Planungsrecht

In ganz Europa sind Architekten zur Planung von Hochbauten befugt. Dass es – wie in Österreich – auch Gewerbetreibende gibt, die ein Planungsrecht haben, ist hingegen eher die Ausnahme. Die österreichische Architektenkammer sah daher mit dem EU-Beitritt die Chance, das Planungsrecht des Baumeisters im Inland zu beseitigen. Der damalige Bundesinnungsmeister Ing. Josef Letmaier ging aber seinerseits zur Gegenoffensive über und forderte, dass alle Baumeister auch das Recht haben sollten, sich als Architekt zu bezeichnen.

Die Debatte wurde in den Medien emotional geführt, und das Ende war ein österreichischer Kompromiss – alles blieb beim Alten. Aber nicht ganz: Immerhin wurde die Berufsbezeichnung „gewerblicher Architekt“ geschaffen. Seitdem kann der Wirtschaftsminister Baumeistern die Berufsbezeichnung „gewerblicher Architekt“ verleihen.

Eine zweite Änderung ist ebenfalls zu erwähnen. Das Planungsrecht blieb auf nationaler Ebene unverändert. Aber bestimmte Baumeister erwarben das Planungsrecht für den Rest des EWR. Das gilt jedenfalls für alle Baumeister mit Architekturstudium (unbefristet) und für solche mit HTL-Matura, sofern sie die Baumeisterprüfung spätestens im Jahr 2008 abgelegt haben.

Bau-Delegationen in Brüssel

Der gemeinsame Markt brachte noch einige weitere Herausforderungen: Die Arbeitnehmerfreizügigkeit und erweiterte Dienstleistungsfreiheit in Kombination mit einem deutlichen Lohngefälle innerhalb der Mitgliedstaaten führten zu einem massiven Anstieg von Lohn- und Sozialdumping. Davon sind gerade Österreichs Baufirmen betroffen. Diese erleiden durch die geringeren Lohnnebenkosten im benachbarten Ausland und ein teilweise illegales Hereinarbeiten ausländischer Baufirmen nach Österreich einen Wettbewerbsnachteil.

Die Bundesinnung Bau reist daher regelmäßig nach Brüssel, um Anliegen der heimischen Bauwirtschaft vorzutragen. Das Programm einer solchen Delegationsreise ist durchaus dicht: Begrüßung sowie Besprechung des Tagesablaufs in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU (9:30 Uhr), ein Gesprächstermin mit Kommissionsvertretern der Generaldirektionen Beschäftigung und Wachstum zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU / Juli 2017 (2)



In Brüssel präsentierte der steirische Landesinnungsmeister und FIEC-Vizepräsident Alexander Pongratz eine Studie der TU Graz über Lohn- und Sozialdumping.

der Entsende-Richtlinie (10:30 Uhr), ein Round Table mit EU-Abgeordneten (13 Uhr), ein Termin mit Vertretern des Kabinetts der (damaligen) EU-Kommissarin Marianne Thyssen (16 Uhr), eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum Thema „Fairer Wettbewerb in der EU“ mit in etwa 120 Besuchern aus EU-Institutionen und Verbänden (18 Uhr) und abschließend ein Abendessen mit Kollegen der FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft). So las sich die Tagesordnung einer Delegation der Bundesinnung Bau, die am 18. Juni 2017 in Brüssel vorsprach, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Fehlentwicklungen am EU-Binnenmarkt zu fordern bzw. zu präsentieren.

Durch ein einheitliches Agieren der EU-Mitgliedstaaten in der Sozialpolitik könnten soziale Standards auf ein einheitliches europäisches Niveau – und damit nach oben – gebracht werden. Wenn so das soziale Gefälle innerhalb der EU-Mitgliedstaaten weiter abnimmt, dann würde das zu einem faireren Wettbewerb führen. Eine derartige Entwicklung können wir in Österreich nur begrüßen. Bis dahin ist es aber noch ein weiter Weg und die EU gefordert. ■



Im Zuge einer Delegationsreise nach Brüssel 2017 zeigte die Bundesinnung Bau Vertretern der EU-Kommission für Beschäftigung Missstände am Binnenmarkt auf.

Normung und der Stand der Technik

Die Normungsexperten der Bundesinnung Bau spielen bei der Gestaltung von Normen eine aktive Rolle und setzen sich für Übersicht und Lesbarkeit ein.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Normen und technische Richtlinien sind wichtige Grundlagen für qualitätsvolles Planen und Bauen. Sie definieren die üblichen Standards und den Stand der Technik und dienen als Maßstab für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung. Beispielhaft seien die klassischen Normen auf nationaler Ebene (ÖNORM) und auf internationaler Ebene (EN und ISO) genannt. Weiters gibt es auch zahlreiche Richtlinien anderer anerkannter Herausgeber (z.B. FSV), von Produktverbänden oder auch von Herstellern selbst. Insgesamt haben sich Anforderungen und Komplexität in den verschiedenen Fachdisziplinen im Laufe der Jahre stets erhöht, wie z. B. in den Bereichen Energieeffizienz oder Digitalisierung.

Aktive Normungsarbeit

Die Bundesinnung Bau entsendet derzeit rund 20 Experten aus der Baupraxis in die Normungskomitees von Austrian Standards (ASI). Der Schwerpunkt liegt dabei auf den baurelevanten Normen, wobei es stets um eine Ausgewogenheit zwischen neuen technischen Erkenntnissen, praktischer Umsetzbarkeit und den damit verbundenen Kosten geht. In Österreich sind derzeit ca. 3.000 Normen baurelevant, davon sind ca. 2.300 Normen europäische und ca. 700 Normen rein nationale, also österreichische Normen. Die Experten der Bundesinnung Bau treffen sich regelmäßig im Fachausschuss für „Normen und technische Richtlinien“ unter dem Vorsitz von Bmstr. Ing. Friedrich Werner Oswald zur Abstimmung und zum Informationsaustausch.

Normenpaket

Seit dem Jahr 2015 bietet die Bundesinnung Bau allen Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit eines individuellen und kostenlosen Normenpaketes an. Dies war ein enorm wichtiger Schritt hin zu einer verstärkten Akzeptanz von Normen und Baustandards,

weil mitunter schon der Erwerb der grundsätzlich kostenpflichtigen Normen beim ASI von den Anwendern als Hürde empfunden wurde. Baumeister können dabei 200 Normen individuell beziehen, Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten 30 Normen und die übrigen Berufszweige wie Erdbauer, Erdbeweger oder Baugewerbetreibende, eingeschränkt



B 2110: eine zentrale ÖNORM für Bauleistungen

auf sonstige Tätigkeiten, jeweils 12 Normen. Insgesamt sind seit der Freischaltung des Normenpaketes im Jahr 2015 bei mittlerweile 15.800 bezugsberechtigten Mitgliedern 260.000 Normen im Wert von über 33 Millionen Euro bezogen worden. Das Normenpaket ist seit seinem Bestehen für zahlreiche Mitgliedsbetriebe ein nicht mehr wegzudenkendes Hilfsmittel im Baualltag geworden.

Mehr Infos: www.bau.or.at/normenpaket

Normenradar

Ebenso wie der Bezug von Normen im Rahmen des Normenpaketes ist auch das Wissen um Änderungen und Neuentwicklungen im Normungsbereich von großer Bedeutung. So bezieht die Bundesinnung Bau monatlich gesammelte Informationen über neue und zurückgezogene Normen sowie über Normungsbegutachtungen und stellt diese über die Landesinnungen Bau ihren Mitgliedsbetrieben zur Verfügung.

Dialogforum gegen Überregulierung

Das „Dialogforum Bau Österreich“ wurde von Austrian Standards und der Bundesinnung Bau mit dem Ziel gegründet, Normen und Baustandards zu vereinfachen. Nach mehreren Veranstaltungen, Online-Konsultationen und zahlreichen Arbeitskreissitzungen wurde 2017 in einer Abschlusskonferenz das Resümee gezogen, dass erfolgreiche Deregulierung nur mit dauerhaften Prozessbegleitungen passieren kann. Als Schwerpunkte haben sich herauskristallisiert:

1. Analyse konkreter Vereinfachungen in den Komitees.
2. Weiterentwicklung der Normungsprozesse durch Vernetzung und Transparenz.
3. Regelmäßige Abstimmung der Institutionen bei parallelen Standards (z. B. Brandschutz).
4. Kontrolle baurelevanter Regelungen auf Landes- und Bundesebene im Hinblick auf Leistbarkeit und Verhältnismäßigkeit.
5. Beachten der Rolle von Normen bei Gerichtsprozessen – Normen bekommen über den Stand der Technik meistens eine verbindliche Wirkung.

Diese Erkenntnisse wurden in einer weiteren Projektphase vertieft, und es wird kontinuierlich an den Umsetzungen gearbeitet. Begleitet werden diese Aktivitäten vom eigens dafür geschaffenen „Ausschuss für Bauregeln“ im ASI, der die Ziele des Dialogforums aktiv weiterverfolgt. ■

Mehr Infos: www.bau.or.at/normen
www.dialogforumbau.at

ZUM AUTOR

DI Robert Rosenberger

Referat für Technik, Umwelt, Sicherheit und Forschung, Geschäftsstelle Bau



Bauordnungen und Energieeffizienz

Die Harmonisierung der Bauordnungen wurde zum Teil mit den OIB-Richtlinien realisiert. Dort wird auch die Energieeffizienz von Gebäuden geregelt – mittlerweile ein eigener Fachbereich.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Harmonisierung der Bauordnungen der Länder war seit jeher eine Forderung der Bauwirtschaft. Mittlerweile blicken wir auf eine Reihe von Anläufen zur Harmonisierung zurück, die allesamt von der Bauwirtschaft begleitet und unterstützt wurden. Bereits im Jahr 1948 wurde vom Österreichischen Städtebund eine Musterbauordnung erstellt. Im Jahr 1961 hat die Forschungsgesellschaft für den Wohnungsbau im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein eine „Österreichische Musterbauordnung“ herausgegeben. Mit einer im Jahr 1999 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragten Studie zur „Vereinheitlichung der Bauordnungen in Österreich“ wurden die kompetenzrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen des länderspezifischen Baurechts aufgearbeitet. Und letztlich hat die Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen im Jahr 2004 ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit den Entwurf einer „Musterbauordnung für Österreich“ veröffentlicht.

Mit dem Entschluss der Bundesländer, zumindest die bautechnischen Vorschriften im Rahmen des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) zu harmonisieren, wurde ein wichtiger Schritt in Richtung einer österreichweiten Harmonisierung der Bauordnungen unternommen. Die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften wurde mit der Schaffung von „OIB-Richtlinien“ in sechs Bänden realisiert, wobei diese in den ersten Ausgaben 2007 und 2011 hinsichtlich Regelungsdichte und Lesbarkeit noch verbesserungswürdig waren.

OIB-Baumeister-Konferenzen

Das OIB hat sich daraufhin auf Wunsch der Bundesinnung Bau bereit erklärt, gemeinsam an einer Optimierung der OIB-Richtlinien im Rahmen von mittlerweile zwei



Daniel Schwarz, GS Bau

2. OIB-Baumeister-Konferenz in Pörschach, 27.-29.11.2017 (v. l.): Rainer Mikulits (Geschäftsführer OIB), Robert Jansche (Vorsitzender SV-Beiräte OIB), Hans-Werner Frömmel (Bundesinnung Bau) und Robert Rosenberger (Geschäftsstelle Bau WKÖ)

OIB-Baumeister-Konferenzen (2014 und 2017) zu arbeiten. Im Fokus der jeweils dreitägigen Klausuren standen einerseits die bisherigen Erfahrungen mit den damals aktuellen OIB-Richtlinien und andererseits die Hauptschwerpunkte Leistung, Lesbarkeit und Vereinfachungen. Mit den OIB-Baumeister-Konferenzen ist es der Bundesinnung Bau gelungen, ihre Forderung nach einer bestmöglichen Deregulierung der Bauvorschriften umzusetzen.

Niedrigstenergiegebäude seit 2021 Standard

Die Energieeffizienz von Gebäuden war schon lange ein Thema in den nationalen Bauvorschriften der Mitgliedstaaten, als im Jahr 2002 die erste europäische Richtlinie über die „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ veröffentlicht wurde. In den Jahrzehnten davor war der Wärmedurchgang von Wänden, Decken, Fenstern oder Türen mit dem früheren K-Wert und dem heutigen U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient) lediglich eine von mehreren bautechnischen Anforderungen an Bauteile, wie auch Brand- oder Schallschutz. Im Laufe der Jahre hat sich die Energieeffizienz zu einer eigenen Fachdisziplin in der Bautechnik entwickelt. Es werden nicht mehr nur einzelne Bauteile betrachtet, sondern das Gebäude muss mittlerweile als Ganzes eine Performance bei der Energieeffizienz

liefern, die in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m².a) gemessen wird.

Gemäß der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden müssen neu errichtete Gebäude in der EU seit 1.1.2021 als „Niedrigstenergiegebäude“ ausgeführt werden. Ein „Niedrigstenergiegebäude“ ist gemäß EU-Richtlinie ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.

OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“

In Österreich erfolgt die Umsetzung in der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“, wo das höchste Anforderungsniveau, das mit 1.1.2021 in Kraft getreten ist, als Niedrigstenergiegebäude gilt.

Insgesamt hat sich die – im Vergleich zur sonstigen Bautechnik – relativ junge Disziplin der Energieeffizienz zu einer komplexen Materie entwickelt, die für den Baumeister nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine riesige Chance jetzt und in der Zukunft ist. ■

www.oib.or.at

Entwicklung des Erdbaus

Vom Deichgräber über Erdbeweger und Erdbauer bis zum Baugewerbetreibenden für Erdbau. Die Erdbau-Befugnisse im Wandel der Zeit.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Grundsätzlich wird bei Betrieben, die Erdbau-Arbeiten durchführen, zwischen dem freien Gewerbe der „Erdbewegung“ und dem reglementierten Gewerbe „Erdbau“ unterschieden. In der aktuellen Liste der freien Gewerbe wird der Erdbeweger folgendermaßen beschrieben: „Erdbewegung (Deichgräber), beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,25 Meter, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind“.

Teilgewerbe-Verordnung

Mehr Befugnisse besitzt der seinerzeitige „Erdbauer“, der auch Tätigkeiten durchführen darf, für die statische Kenntnisse erforderlich sind. Im Jahr 1998 hat das damalige Wirtschaftsministerium auf Betreiben der Bundesinnung Bau die 1. Teilgewerbe-Verordnung veröffentlicht. Diese hat unter anderem den Tätigkeitsbereich der Erdbauer genau geregelt:

1. Abtrag, Aushub und Verfuhr sowie Bau und Herstellung von Planien samt Verdichtungsarbeiten mit Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen,
2. Aushub von Künetten und Gräben,
3. Drainagerungsarbeiten,
4. Abbruch von Bauwerken nach Maßgabe eines von einem hiezu Befugten erstellten Abbruchplanes sowie
5. Uferschutz- und Böschungssicherungen in Form von Steinschichtungen.

Weiters hat die 1. Teilgewerbe-Verordnung auch den Berufszugang und im Speziellen eine eigene Erdbau-Ausbildung geregelt. Dieser sogenannte „Erdbau-Kurs“ wird seit jeher an den BAUAKademien (früher Lehrbauhöfen) angeboten. In einem Lehrgang mit insgesamt 120 Lehrstunden werden die wesentlichen Kenntnisse über den Erdbau vermittelt (Grundbau, Straßenbau, Wasserbau, Vermessung, Abbrucharbeiten, Maschinenkunde, Kalkulation, Arbeitssicherheit).

Als Erkennungszeichen für Erdbauer wurde von der Bundesinnung Bau ein eigenes Logo entwickelt, das auch als Wort-Bild-Marke beim Patentamt geschützt wurde. Die Verwendung des Erdbau-Logos ist nur jenen Erdbauern vorbehalten, die den erwähnten Erdbau-Kurs an einer BAUAKademie absolviert haben.

Gewerberechtsnovelle 2017

Im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 2017 wurde im Zuge von Liberalisierungen die 1. Teilgewerbe-Verordnung aufgehoben und das Teilgewerbe Erdbau in das Baumeistergewerbe rückgeführt. Das frühere Teilgewerbe Erdbau heißt seither „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“. Obwohl bei dieser Gewerberechtsnovelle alle damaligen Teilgewerbe entfallen sind, wurde auf Betreiben der Bundesinnung Bau zusätzlich zum Erdbau auch das Teilgewerbe „Betonbohren und -schneiden“ in das Baumeistergewerbe rückgeführt und somit „gerettet“.

Zurück zum Erdbau: Obwohl mit der Aufhebung der Teilgewerbe-Verordnung auch die Regelungen betreffend Erdbau entfallen sind, wurden die Regelungen zum Gewerbezugang des Erdbauers (inklusive Erdbau-Kurs) beibehalten. Die Tätigkeitsbereiche des Erdbauers werden in der Gewerbeordnung nicht mehr explizit erwähnt, können aber aufgrund der historischen Entwicklung als ident zu jenen der Teilgewerbe-Verordnung angesehen werden. Während der Erdbauer früher statisch belangreiche Tätigkeiten nur unter Aufsicht ausführen durfte, ist diese Aufsichtspflicht für Erdbauer nun entfallen. Nach wie vor dürfen aber statisch belangreiche Tätigkeiten nur auf Grundlage einer Planung durchgeführt werden, die von einem Befugten (z. B. Baumeister) erstellt wurde.



Das Logo für Erdbauer der Bundesinnung Bau

Normenpaket für Erdbau-Betriebe

Damit die normativen Standards und der Stand der Technik für Erdbauer und Erdbeweger leicht zugänglich sind, hat die Bundesinnung Bau auch für diese Berufszweige ein Normenpaket geschaffen. So steht allen Erdbau-Betrieben ein kostenloses und individuell nutzbares Normenpaket im Umfang von zwölf Normen zur Verfügung.

Das Normenpaket ist im Umfang von zwölf Normen zur Verfügung.

Erdbau-Ausschuss

Die Interessen der Erdbau-Betriebe werden in der Bundesinnung Bau im Fachausschuss für Erdbau unter dem Vorsitz von Friedrich Hollaus vertreten. Dieser Ausschuss hat unter anderem eine eigene Image-Broschüre für Erdbauer herausgegeben, in der die Tätigkeitsbereiche und die Rahmenbedingungen des Gewerbezugangs anschaulich beschrieben werden. Eine weitere Publikation des Ausschusses ist eine Kalkulationsrichtlinie für Erdbaugeräte, in der die Berechnungsmethoden für die Berechnung von Stundensätzen verschiedener Erdbaumaschinen dargestellt werden. ■

www.bau.or.at/erdbau



Imagebroschüre Erdbau der Bundesinnung Bau

Sichere und umweltgerechte Baustellen

Arbeitssicherheit und Umweltschutz auf Baustellen sind wichtige Voraussetzungen für einen effizienten Bauablauf. Die Standards in beiden Bereichen sind im Laufe der Jahrzehnte angestiegen.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Arbeitssicherheit auf Baustellen hat bereits eine lange Geschichte. Schon zur Zeit von Kaiser Franz Joseph I. wurden im Jahr 1907 Vorschriften zur Vermeidung von Unfällen bei Hochbauten herausgegeben, die – mit Ausnahme der Unterbrechung durch den zweiten Weltkrieg – bis ins Jahr 1954 gegolten haben. Danach erschien im Jahr 1954 eine Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über „Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten.“ Diese galt bis zum Jahr 1994, als die Stammfassung der heute noch gültigen Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) erschienen ist. Die BauV wurde seit ihrer Veröffentlichung 22mal geändert und angepasst.

Einen wesentlichen Schritt zur besseren Lesbarkeit der BauV hat die Bundesinnung Bau mit der Herausgabe der Mappe „Sicherheit am Bau“ unternommen. Diese stellt die Inhalte der BauV in Wort und Bild vereinfacht dar und hat sich in mehr als 25 Jahren als Nachschlagewerk und Unterweisungshilfe auf Baustellen bewährt. Mittlerweile liegt die „Baumappe“, wie sie auch genannt wird, praktisch als Standardwerk in nahezu jedem Baucontainer auf.

Baukoordination seit 1999

Grundsätzlich richten sich die meisten Vorschriften im Arbeitnehmerschutzrecht an den Arbeitgeber. Im Vergleich dazu wurde mit dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) im Jahr 1999 ein neuer Ansatz verfolgt. Das BauKG, mit dem die sogenannte „EU-Baustellenrichtlinie“ 92/57/EWG in Österreich umgesetzt wird, richtet sich primär als „Verursacher“ einer Baumaßnahme an den Bauherrn und verpflichtet ihn unter anderem, beim gleichzeitigen Tätigwerden

von mehr als einer Firma auf einer Baustelle, einen Planungs- und einen Baustellenkoordinator zu bestellen. Weiters ist ab einer bestimmten Baustellengröße auch ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan vom Planungs- und Baustellenkoordinator anzufertigen. Insgesamt wurde durch das BauKG das Sicherheitsbewusstsein auf Baustellen sowohl bei den Firmen als auch bei den Bauherren maßgeblich erhöht. Durch die ausführliche Aufnahme des BauKG in der Baumappe und die intensive Beratung der Mitgliedsbetriebe hat die Bundesinnung Bau maßgeblich zur Verbreitung und Etablierung dieses Sicherheitsbewusstseins beigetragen.

Evaluierung, Quarz und Corona

Auch in anderen Bereichen hat die Bundesinnung Bau wesentliche Schritte zur praxisgerechten Umsetzung von notwendigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen gesetzt. Seit über 20 Jahren wird das österreichische Bau-Evaluierungsprogramm ÖBEV herausgegeben. Zum Thema Quarzfeinstaub konnte mit der Arbeitsinspektion eine Branchenlösung für Baustellen ausgearbeitet werden. Und im Jahr 2020 wurde mit dem Bau-Sozialpartner und der Arbeitsinspektion eine Handlungsanleitung für sicheres Arbeiten auf Baustellen trotz Corona-Pandemie veröffentlicht.

Die Mappe „Sicherheit am Bau“ liegt in nahezu jedem Baucontainer auf.

ALSAG und Co.

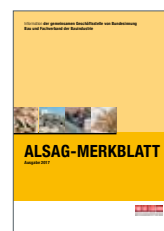
Mit Bodenaushub und Baurestmassen fällt auf Baustellen mehr als die Hälfte des Gesamtabfallaufkommens in Österreich an. Daher sind Baustoff-Recycling und die Ver-

wertung von Baurestmassen seit jeher ökologisch und wirtschaftlich gesehen eine Notwendigkeit.

Als im Jahr 1989 das erste Altlastensanierungsgesetz veröffentlicht wurde, war dies ein Meilenstein im Umweltrecht. Einerseits sollte mit der Beitragspflicht für die Deponierung eine Lenkungsmaßnahme zur Förderung der Verwertung von Abfällen erzielt werden. Andererseits wurden die Einnahmen durch die ALSAG-Beiträge zweckgewidmet für die Finanzierung der Altlastensanierung in Österreich. Das ALSAG-Regime wurde im Laufe der Jahre strenger, das Netz für die Beitragspflicht engmaschiger und auch die Notwendigkeit, alle Regulative dabei zu kennen, angesichts der möglichen Beitragshöhen umso wichtiger. Daher hat die Bundesinnung Bau die wichtigsten ALSAG-Regelungen für die Baupraxis praxisgerecht zusammengefasst und im „ALSAG-Merkblatt“ (siehe rechts) veröffentlicht, das aus Gründen der Rechtssicherheit auch mit dem Umweltministerium abgestimmt wurde.

Die wichtigste Herausforderung für die lebbare Umsetzung der Umweltvorschriften am Bau ist die Übersicht über die jeweils relevanten rechtlichen Vorgaben. Aus diesem Grund werden im Fachausschuss für Umwelt/Baurestmassen der Bundesinnung Bau regelmäßig Broschüren und Hilfsmittel herausgegeben, wie z. B. die Broschüre „Baurestmassen – Verwertung und Entsorgung“, das ALSAG-Flowchart oder das Baurestmassen-Nachweisformular, um so Recycling und Verwertung auf Baustellen in der Baupraxis leichter zu machen. ■

Weitere Infos: www.bau.or.at/arbeitssicherheit, www.bau.or.at/baurestmassen



Kalkulation und Unternehmer-Know-how

Seit Beginn ihres Wirkens bietet die Bundesinnung Bau ihren Mitgliedsbetrieben ein vielfältiges Service-Angebot in betriebswirtschaftlichen Kernthemen.

TEXT: DI PETER SCHERER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die 75 Jahre Bundesinnung Bau gehen unmittelbar einher mit 75 Jahren Expertise, Entwicklung und Service in allen baubezogenen Belangen und insbesondere in baubetriebswirtschaftlichen Themenbereichen. Bereits in den ersten Nachkriegsjahren wurden zahlreiche grundlegende Rahmenbedingungen und Serviceleistungen geschaffen, die auch heute noch in der einen oder anderen Form von der Bundesinnung Bau angeboten oder weiterentwickelt werden.

So finden sich schon in den ersten Ausgaben der Österreichischen Bauzeitung von 1946 regelmäßig Fachartikel und -kolumnen namhafter Bauexperten. Dabei ist insbesondere der Vertreter der Österreichischen Bauinnung im Fachnormenausschuss für Verdingungswesen, Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Maculan, hervorzuheben. Mit seinen Initiativen und Arbeiten auf dem Gebiet der Baupreisbildung und des Verdingungswesens war Dr. Maculan innovativ und richtungsweisend bis in die heutigen Tage. So wurden beispielsweise unter seiner Initiative aus den Vorkriegsnormen ÖNORM B 2001 und B 2002 zur „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ die zum Teil bis heute bestehenden Bauvergabe- (B 2060), Bauvertrags- (B 2110), Baukalkulations- (B 2061) sowie Preisumrechnungsnormen (B 2111) entwickelt. Im Jahr 1947 hat der österreichische Normenausschuss erste Formblätter zur Baukalkulation herausgegeben. Um die Bauunternehmen bei der korrekten praktischen Anwendung dieser Kalkulations-Formblätter zu unterstützen, hat Dr. Maculan ein eigenes Merkblatt zur Umsetzung entwickelt.

Da in der herausfordernden Zeit des Wiederaufbaus, unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg, ein verlässliches Mess-System zur Baukostenentwicklung benötigt wurde, hat Dr. Maculan federfüh-

rend die Entwicklung des Baukostenindex für den Wohnungsbau (Basis 1945 = 100) mitgestaltet. Dieser wesentliche Index wurde bis 1990 als sogenannter Maculan-Index von der Bundesinnung Bau fortgeführt. Seit 1990 berechnet und veröffentlicht die Statistik Austria die Werte als Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau.

Spätestens in Phasen unsicherer Kostenentwicklung von Baustoffen gewinnt das Thema Preisgleitung verstärkt an Bedeutung. Künftige Änderungen der Herstellkosten müssen nicht bereits in der Kalkulation vor der Angebotsabgabe erahnt werden, sondern können im Wesentlichen auf Basis von Indizes in den Abrechnungspreisen berücksichtigt werden. Die Bundesinnung Bau unterstützt die regelmäßige inhaltliche Aktualisierung maßgeblicher Baukostenindizes und stellt auf der Webseite der Geschäftsstelle Bau unter www.bau.or.at/indizes auch eine aktuelle Zusammenstellung baurelevanter Indexwerte zur Verfügung.

Auf Basis einer umfangreichen Kalkulation verhandelt die Bundesinnung Bau jedes Jahr bei der Unabhängigen Schiedskommission im BMDW (bis 2010 im Finanzministerium) die Herausgabe einer Empfehlung zur Berücksichtigung der geänderten Herstellkosten am Lohnsektor aufgrund von KV-Erhöpfung sowie Lohnnebenkostenänderungen. Der empfohlene Veränderungsprozentsatz wird als Lohnanteil in die Baukostenveränderungen für Baugewerbe und Bauindustrie des BMDW übernommen. Ebenfalls in der Schiedskommission werden Empfehlungen für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Kostenerhöhungen von Baumaterialien mittels Sondergleitungen verhandelt. Ähnliche Erlässe wurden bei unerwarteten Preiserhöhungen von Bitumen auch schon in den

1980ern mit dem damaligen Bautenministerium verhandelt.

Zur unkomplizierten und transparenten Preisumrechnung gemäß ÖNORM B 2111 auf Basis sämtlicher Arbeitskategorien der Baukostenveränderungen für Hochbau des BMDW bietet die Bundesinnung Bau unter www.preisumrechnung.at ein praktikables Online-Tool an. Neben der Umrechnung nach unterschiedlichen Normvarianten können sowohl die Berechnungsergebnisse als auch Indexwerte individuell exportiert oder gedruckt werden.

Baubetriebswirtschaftlicher Ausschuss federführend

Seitens der Bundesinnung Bau werden baubetriebswirtschaftliche Themen in der Regel vom Fachausschuss für Betriebswirtschaft, Wettbewerb und Marketingfragen begleitet. Der Ausschuss beschäftigt sich mit Themenschwerpunkten wie Baukalkulation – insbesondere Mittellohnpreiskalkulation –, Unternehmensführung und marktorientiertem Management, Bauversicherungen sowie Preis- und Indexwesen. Viele dieser Themen haben auch Überschneidungsbereiche mit dem Bauvertrags- und -vergaberecht.

In den 1980ern wurde der Ausschuss vom burgenländischen Baumeister KR Franz Böchheimer geleitet. Mit 27. März 1991 übernahm der spätere Bundesinnungsmeister Bmstr. Ing. Johannes Lahofer die Vorsitzführung im Ausschuss, der damals auf Expertenseite schon von Dr. Andreas Kropik (heute Univ.-Prof. an der TU Wien) betreut wurde.

1987 wurde die erste Bausoftwaremesse veranstaltet. Über viele Jahre galt die Messe als wichtigster Branchentreffpunkt und Präsentationsplattform für Informationstechnologie rund um das Thema „Bauen“. Insbesondere in den Anfangsjahren konn-

ten damit die Berührungspunkte zwischen zwei damals sehr konträren Branchen abgebaut werden.

Seit 5. Oktober 1994 und damit seit bald 27 Jahren führt Bmstr. Philipp Sanchez de la Cerda den Vorsitz im Baubetriebswirtschaftlichen Ausschuss. In diese Zeit fällt unter anderem auch die umfangreiche Informations- und Servicetätigkeit des Ausschusses anlässlich der Währungsumstellung von Schilling auf Euro. Am 3. März 2003 übernahm DI Peter Scherer von Prof. Kropik die Betreuung des Betriebswirtschaftlichen Ausschusses auf Büroebene.

Kalkulation und Mittellohnpreisbroschüre

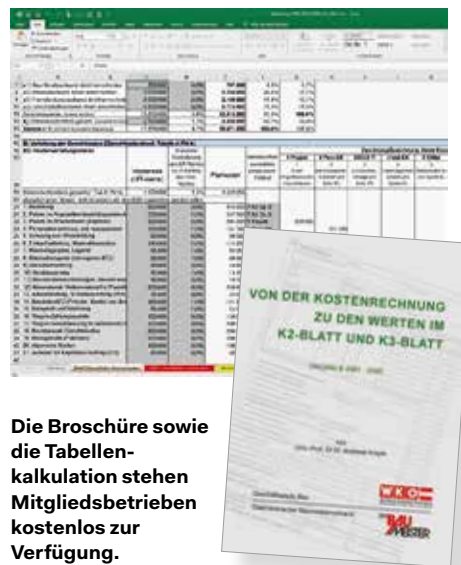
Wie bereits in den Anfangsjahren bietet die Bundesinnung Bau den Mitgliedsunternehmen auch aktuell ein vielfältiges Serviceangebot in betriebswirtschaftlichen Kernthemen. So hat der Baubetriebswirtschaftliche Ausschuss im Jahr 1991 die Erstellung von Beispielen für die Lohnkalkulation nach ÖNORM B 2061 beschlossen. Prof. Kropik erarbeitete damals die erste Ausgabe eines „Schulungsheftes zur Bruttomittellohnpreiskalkulation“. Dieses Broschüre erscheint seit damals, jährlich aktualisiert, basierend auf den jeweils gültigen Rahmenbedingungen des Kollektivvertrags für Baugewerbe und Bauindustrie. Neben theoretischen Grundlagen und Erläuterungen der wesentlichen Kostenkomponenten finden sich in der Mittellohnpreisbroschüre praxisnahe Musterkalkulationen in K3-Blättern sowie Hilfsdokumente. Aktuelle Themenbereiche werden bei Bedarf ergänzt. So wurde beispielsweise im Vorjahr der mit 1. Mai 2020 erschienenen und grundlegend neu gestalteten ÖNORM B 2061 (Preisermittlung für Bauleistungen) ein eigener Abschnitt gewidmet, in welchem die entscheidenden Änderungen gegenüber der Vorgängernorm von 1999 dargestellt wurden.



Die Mittellohnpreisbroschüre

Im Zuge der Neugestaltung der Kalkulationsnorm wurde unter anderem auch die Musterberechnung zur Lohnnebenkostenkalkulation grundlegend neu aufgebaut. Als wesentliche Grundlage der Lohnpreiskalkulation berechnet und veröffentlicht die Bundesinnung Bau zwei Mal jährlich durchschnittliche Lohnnebenkosten für Baugewerbe und Bauindustrie. Im Bauhandbuch des Wirtschaftsverlags wird die Berechnungsmethodik, jährlich aktualisiert und detailliert, dargestellt.

Zur leichteren Umsetzung der umfangreichen Neuerungen hat der Baubetriebswirtschaftliche Ausschuss mehrere Werkzeuge und Hilfsmittel für die ausführende Bauwirtschaft zur Verfügung gestellt. Dabei sind insbesondere die von Prof. Kropik programmierten Excel-Tools, eine umfassende Personalpreis-Kalkulation sowie eine Überleitung von Kostenrechnungsdaten in Basiswerte für die Kalkulationsformblätter K2 und K3 hervorzuheben.



Die Broschüre sowie die Tabellenkalkulation stehen Mitgliedsbetrieben kostenlos zur Verfügung.

Publikationen und Serviceformate

Neben dem Kalkulationsschwerpunkt erarbeitete oder betreute der Baubetriebswirtschaftliche Ausschuss in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Publikationen und Serviceformate für die Bauwirtschaft. So wurde z.B. unter dem Titel „Know-How am Bau“ eine Publikationsreihe initiiert, bei welcher in unregelmäßigen Intervallen Folder und Broschüren zu baubetriebswirtschaftlichen Themen erscheinen. Folgende

Themen wurden unter anderem in diesem Rahmen oder gesondert behandelt:

Ablageordnung, Subvergabe, Vertragscheck, Übernahme, Regiearbeiten, Kooperative Projektabwicklung, Bauzeitverzögerung, Projektkommunikation, Basel II, Bau-Marketing, Entscheidungscheckliste, Versicherungsinformationen etc.

Mit dem Musterbauvertrag (derzeit in Überarbeitung) wurde im Rahmen des Ausschusses eine auf der ÖNORM B 2110 aufbauende Vertragsschablone angeboten, die wesentliche Punkte enthielt, welche in einem Bauvertrag enthalten sein sollten.

Zu Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde mit Prof. Kropik in kürzester Zeit eine Stellungnahme betreffend diesbezüglich anfallender Mehrkosten erstellt. Alle genannten Publikationen können auch kostenlos von der Webseite der Geschäftsstelle Bau heruntergeladen werden.



Die 7. Ausgabe der „Know-How am Bau“-Serie widmet sich dem Thema Bauzeitverzögerungen.

Baurücklassversicherung

Zahlreiche Sicherstellungen (z. B. Deckungs- und Haftungsrücklässe etc.), vielfach über Bankgarantien abgewickelt, belasten die Kreditobligos ausführender Bauunternehmen. Zur Entlastung der Finanzierungsrahmen konnte die Bundesinnung Bau 2006 mit einem Versicherungsträger und einem Maklerunternehmen eine Rahmenvereinbarung über eine Baurücklassversicherung abschließen. Mittlerweile bieten bereits mehrere Versicherer entsprechende Produkte an. ■

ZUM AUTOR

DI Peter Scherer

Referat für Technische Betriebswirtschaft, Geschäftsstelle Bau



Baulehre: modern und digital

Die Baulehre hat zuletzt innerhalb nur weniger Jahre einen beispiellosen Wandel vollzogen und wurde auf Betreiben der Bundesinnung Bau attraktiviert und zukunftsfit gemacht.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU



Eine hochwertige Ausbildung von Fachkräften ist der Schlüssel für die Wettbewerbsfähigkeit von Bauunternehmen. Eine Strategieguppe hat im Jahr 2017 die Arbeiten an einem ganzheitlichen Konzept „Baulehre 2020“ begonnen, um die Baulehre zukunftsfit zu machen. Dabei wurden u. a. die Bau-Lehrberufe und ihre Inhalte strategisch neu ausgerichtet und eine Bau-Kaderlehre entwickelt. Anhand der Ergebnisse dieses Konzepts wurden die Ausbildungsordnungen neu erstellt und als sogenanntes Lehrberufspaket II vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) im Sommer 2019 kundgemacht. Die bisherigen Bau-Lehrberufe heißen demnach seit 1.1.2020 Hochbau (vormals: Maurer/-in), Betonbau (Schalungsbau) und Tiefbau (Tiefbauer/-in). Die neuen Berufsbilder tragen dem zunehmenden Einsatz digitaler Geräte auf der Baustelle und moderner Bautechniken Rechnung. Insbesondere fließen neue Arbeitstechniken (digitale Vermessung, elektronisches Datenmanagement, Prüfen von Vorleistungen etc.) in die Ausbildungspläne mit ein.



Baulehrlinge erhalten im Zuge der turnusmäßigen Einberufung an den BAUAkademien ein Tablet zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung.

Bau-Kaderlehre

Einen Meilenstein im Bereich der Lehrausbildung bildet die neue vierjährige Bau-Kaderlehre. Sie wurde als Anreiz für besonders geeignete Lehrlingskandidaten geschaffen, die für eine Karriere als Bau-Führungskraft aufgebaut werden.

Tablets für Baulehrlinge

Als weiteres sichtbares Zeichen der Digitalisierung und Attraktivierung der Baulehre wurden 2019 den ersten Baulehrlingen ihre

Tablets überreicht. Die Tablets inkl. Tarif und vorinstallierten Applikationen (u. a. Baumappte, Wissensplattform, BauMaster-App) dienen den Lehrlingen zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung. Bis zum Ende der 36-monatigen Tariflaufzeit verbleiben die Tablets im Eigentum der Bundesinnung Bau und des Fachverbands der Bauindustrie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Baulehre gehen die Tablets in das Eigentum der Nutzer über.

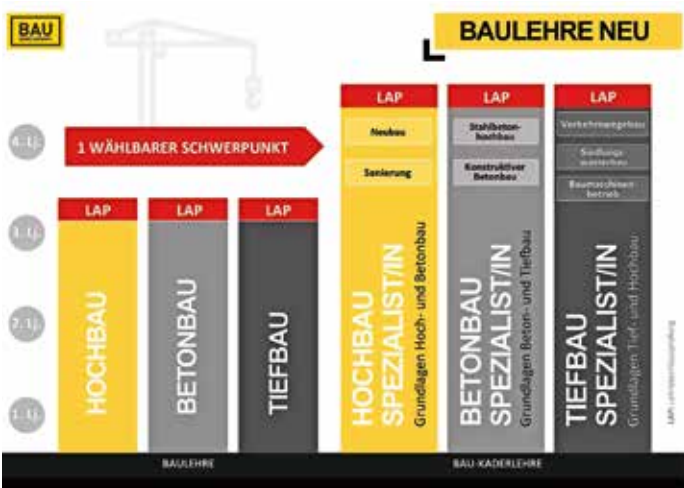
Wissensplattform „E-Baulehre“

Mit dem Projekt „E-Baulehre“ hat Österreichs Bauwirtschaft im Herbst 2019 einen Meilenstein in der digitalen Wissensvermittlung gesetzt: Ende Oktober 2019 ging die Plattform www.e-baulehre.at online.



www.e-baulehre.at bietet moderne und den Baulehrling ansprechende Methoden der Wissensvermittlung. Lehrbetriebe profitieren von der Möglichkeit, den Lernerfolg ihrer Lehrlinge einzusehen.

Dieses Lernportal bietet Baulehrlingen ein umfassendes digitales Trainingsprogramm und holt die Jugendlichen genau dort ab, wo sie sich in ihrer Freizeit aufhalten: online im Netz und auf Youtube-Kanälen. Gerade im Corona-Jahr 2020 hat sich www.e-baulehre.at bewährt und knackte bereits im Februar 2020 die Marke von 100.000 Video-Aufrufen. ■



Baulehre 2020: Für besonders talentierte Jugendliche wurde die neue Bau-Kaderlehre geschaffen. Zielgruppe für diese vertiefte Ausbildung mit vierjähriger Dauer sind zukünftige Führungskräfte am Bau.

Screenshot www.e-baulehre.at; OvsiankStudio / iStock/Getty Images Plus

Tue Gutes und rede darüber

Als Interessenvertretung einer bedeutenden Branche muss die Bundesinnung Bau rasch auf politische und mediale Ereignisse reagieren. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit dient dazu, die Anliegen der Mitglieder an politische und wirtschaftliche Entscheidungsträger heranzutragen.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Rückblick Herbst 2017: ein überraschend im Nationalrat eingebrachter Antrag auf Angleichung der Rechte von Arbeitern und Angestellten versetzt die Baubranche in Aufregung. Die geplanten Änderungen bei den Kündigungsfristen würden nämlich den Baufirmen die – wetterbedingt nun einmal notwendigen – Personaldispositionen gravierend erschweren. Um diese Tatsache sowie die zahlreichen von der Bauwirtschaft getroffenen Maßnahmen zur sozialen Abfederung der kürzeren Kündigungsfristen aufzuzeigen, startet die Bundesinnung Bau den Dialog mit der Politik sowie ihre PR-Maschinerie: Presseaussendungen, Round Tables, Hintergrundgespräche. Weiters produziert die

Bundesinnung Bau eine eigene Sonderausgabe „Herausforderung Bau“, um die besonderen Rahmenbedingungen, unter welchen Baufirmen zu wirtschaften haben, vor Augen zu führen (siehe Faksimile).

Die Bauwirtschaft findet damit Gehör: Letztendlich trifft der Gesetzgeber eine Sonderregelung, wodurch der Bau von einer unpraktikablen Verlängerung der Kündigungsfristen verschont bleibt.

Neben der „klassischen“ Pressearbeit setzt die Öffentlichkeitsarbeit noch weitere Maßnahmen:



BAU TV / BI Bau

Mitgliederkommunikation

Die Kommunikation mit Mitgliedsbetrieben bildet einen wesentlichen Teil der Öffentlichkeitsarbeit. Neben branchenspezifischen



In jeder Bauzeitung-Ausgabe informiert die Bundesinnung Bau über Aktuelles aus dem Baugewerbe.

Mitglieder-Rundschreiben, Fachbeiträgen und -publikationen sowie einem umfangreichen Informationsangebot auf www.bau.or.at informiert die Bundesinnung Bau auch auf einer eigenen Innungsseite in jeder Bauzeitung-Ausgabe sowie auf einem eigenen BAU TV-Videokanal (www.bautv.or.at) über Aktuelles aus dem Baugewerbe.



Baumeisterkampagne

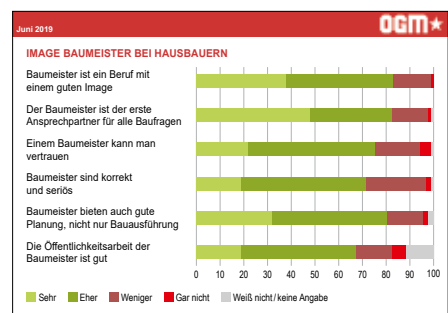
Um einer breiten Öffentlichkeit das gesamte Leistungsspektrum des Baumeisters nahezubringen und ihn als zentralen Ansprechpartner rund um ein Bauprojekt zu positionieren, ruft die Bundesinnung Bau 2010 die Baumeisterkampagne ins Leben. Der Baumeister als Generalunternehmer gewährleistet den reibungslosen Ablauf von Bauprojekten aller Art, lautet die Botschaft der Kampagne.



Die Video-Dokumentation „Bau aus Meisterhand“ wird 2019 erstmals präsentiert und widmet sich ausführlich dem Baumeister und seinen vielfältigen Leistungen.

2019 führt das Meinungsforschungsinstitut OGM eine Baumeister-Imageanalyse durch. Der Umfrage zufolge hat sich

das Baumeister-Image innerhalb der Bevölkerung und vor allem innerhalb der Zielgruppe „Hausbauer“ signifikant verbessert.



Einer OGM-Umfrage von 2019 zufolge hat sich das Baumeister-Image in den letzten zehn Jahren signifikant verbessert.

Lehrlingskampagne



Um eine Imageverbesserung der Bauberufe zu erwirken und eine ausreichende Zahl an Fachkräften für die Baubranche sicherzustellen, setzt die Bundesinnung Bau bereits im Jahr 2004 eine Lehrlingskampagne auf. Diese Initiative adressiert nicht nur Schüler, sondern auch Entscheidungsträger, was die Berufswahl von Jugendlichen betrifft, wie in erster Linie Eltern und Lehrer.



Die Bauinnung-Sonderausgabe 2012 beleuchtet das erfolgreiche Ausbildungswesen der heimischen Bauwirtschaft.

Mehr Infos: www.deinbaumeister.at
www.baudeinezukunft.at



Mag. Paul Grohmann M.A.

Kampagnenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit
Bundesinnung Bau



Aktuelle Herausforderung: Corona

Neben dem „Tagesgeschäft“ begegnet die Bundesinnung Bau regelmäßig Herausforderungen mit Premieren-Charakter. Jüngstes und mit Abstand einschneidendstes Beispiel ist die Corona-Krise – eine Zäsur in vielerlei Hinsicht.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Mit den in dieser Sonderausgabe präsentierten Aufgaben hat die Bundesinnung Bau eine durchaus üppige Agenda abzuarbeiten –wenngleich diesen Aufgaben mittlerweile etwas Routine innewohnt. Für Abwechslung sorgen Themen, bei denen Neuland betreten wird. An dieser Stelle muss natürlich die Corona-Pandemie erwähnt werden. COVID-19 verlangte Österreichs Baufirmen alles ab und stellte die Bundesinnung Bau vor eine beispiellose Herausforderung. Ein Rückblick:

Beginn der Corona-Krise: Baufirmen brauchen Rechtssicherheit

Der 16. März 2020 markierte einen Wendepunkt in Österreich: An diesem Tag verordnete die Bundesregierung den ersten Lockdown und damit einhergehend beispiellose und einschneidende Maßnahmen. Das von der Bundesregierung verabschiedete COVID-19-Maßnahmegesetz und die



ORE

Die Tage unmittelbar nach der Verkündung des Corona-Lockdowns waren geprägt von großer Ungewissheit. Die Bundesinnung Bau forderte rasch Rechtssicherheit für Baufirmen.

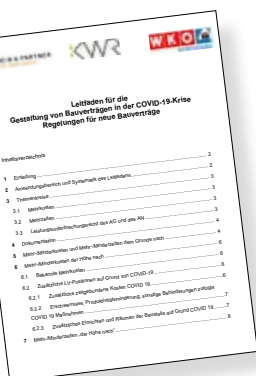
damit einhergehende Verordnung warfen für das Baugewerbe zunächst eine Reihe von Fragen auf, was das erlaubte Arbeiten auf einer Baustelle betrifft. Die Bauinnungen forderten im Interesse der Baufirmen und deren Arbeitnehmer Rechtssicherheit. „Zudem erwartet sich die Branche gesetzliche Hilfestellungen zur rechtlichen Situation betreffend Vertragserfüllung, Terminverzug, Pönale etc. Diese müssen angesichts der Krisensituation ausgesetzt werden. Falls hier keine flankierenden Maßnahmen gesetzt werden, wird dies zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben die Existenzgrundlage entziehen“, so der damalige Bundesinnungsmeister Hans-Werner Frömmel.


COVID-Handlungsanleitung für Baustellen

Am 20. März 2020 trat eine Novelle der COVID-19-Maßnahmegesetz-Verord-

nung in Kraft. Diese bedeutete für die Bauwirtschaft letztendlich, dass das Arbeiten auf Baustellen zulässig ist, wenn ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann oder wenn entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Was zu diesem Zeitpunkt genau unter „entsprechenden Schutzmaßnahmen“ zu verstehen war, wurde von Behördenseite nicht gleich offiziell kommuniziert und blieb auch in weiterer Folge etwas unklar. Die Bau-Sozialpartner haben auf diese rechtliche Möglichkeit sofort reagiert und in Abstimmung mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat binnen weniger Tage eine „Handlungsanleitung für sicheres Arbeiten auf Baustellen“ erstellt, welche die in der Verordnung erwähnten Maßnahmen im Hinblick auf die Baustellen-Gegebenheiten praxisgerecht interpretiert. Ende März wurde die Handlungsanleitung Österreichs Baufirmen zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden wurde

In den Wochen nach dem Lockdown im Frühjahr sind zahlreiche bauwirtschaftliche und bauvertragliche Ausarbeitungen (nicht nur) zu COVID-19 erschienen.





Corona-Virus: aktuelle Informationen für die Bauwirtschaft

Aufgrund der Corona-Pandemie sind verlässliche Informationen für Baufirmen unabdingbar. Zu dieser Thematik sind branchenspezifische Mitteilungen auf der Website der Geschäftsstelle Bau abrufbar. ... [mehr...](#)

Die Geschäftsstelle Bau informiert unter www.bau.or.at/coronavirus seit Beginn des Lockdowns über die baurelevanten Auswirkungen der Corona-Pandemie.



Die Handlungsanleitung der Bau-Sozialpartner ist auf Österreichs Baustellen nicht mehr wegzudenken.



In zahlreichen medialen Auftritten appellierten die Bauinnungen an Politik und Verwaltung, Genehmigungsverfahren rasch wieder aufzunehmen und diese ggf. auch mit alternativen Verfahrensabläufen (z. B. unter Einsatz digitaler Hilfsmittel) zügig voranzubringen.



„ZiB“-Beitrag zu einer Pressekonferenz der Bau-Sozialpartner sowie des Städte- und Gemeindebundes.



In einem gemeinsamen Brief appellierten Wirtschaftsministerin Schramböck und Gemeindebund-Präsident Riedl an Österreichs Gemeinden, Bauverhandlungen wieder zügig durchzuführen.

im Laufe des Jahres zweimal an die geänderte Rechtslage angepasst und war letztendlich ein elementarer Ratgeber für Baufirmen.

Wege aus der COVID-Krise

Neben einer tagesaktuellen Mitgliederkommunikation und einem steten Bemühen um Rechtssicherheit für Baufirmen setzte sich die Bundesinnung Bau seit Ausbruch der Corona-Krise für Maßnahmen zur Stabilisierung der Baukonjunktur ein. Entsprechende Forderungen wurden an die politischen Entscheidungsträger sowie öffentliche Auftraggeber durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert: In einer Pressekonferenz am 19. Mai forderte

die Bundesinnung Bau anhand eines „BAUaktiv“-Ideenpapiers der Bau-Sozialpartner, private Bauherren durch (befristete) Förderanreize zur raschen Inangriffnahme von Investitionen zu motivieren. Wenige Tage später präsentierte die Nachhaltigkeitsinitiative „Umwelt + Bauen“ zahlreiche Maßnahmen für einen klimafitten Gebäudebestand. Gerade angesichts der Corona-Krise waren Investitionsprogramme gefragt, die zum Erreichen der ökologischen Zielsetzungen der Bundesregierung beitragen und gleichzeitig wichtige Impulse für die heimische Beschäftigung setzen. Die Bauwirtschaft mit ihren vielfältigen gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen eignet sich ideal dafür, diese beiden Ziele unter einen Hut zu bringen, so das Argument der Bundesinnung Bau.

Die Arbeit trug Früchte: Das von der Bundesregierung im Juni 2020 präsentierte Konjunkturpaket – u.a. Sanierungs-offensive, Gemeinde-Milliarde, Investitionsprämie – enthielt zahlreiche Vorschläge der Bau-Sozialpartner.

„Bau meistert Corona“

Ein Kampagnen-Schwerpunkt der Bundesinnung Bau im Herbst 2020 unterstrich die Bedeutung der Bauwirtschaft als Kon-



Ein Sujet der Baumeister- Herbstkampagne, die sich an öffentliche Auftraggeber richtete und die Notwendigkeit einer stabilen Baunachfrage unterstrich.

junkturmotor und appellierte an öffentliche Auftraggeber, die Baunachfrage stabil zu halten. Eine wesentliche Rolle spielten dabei Österreichs Gemeinden, die im Fokus der Kampagne standen.

Fazit

Aufgrund der Corona-Krise war die Bauwirtschaft im Jahr 2020 mit einer Fülle neuer Herausforderungen konfrontiert. In sehr kurzer Zeit konnten praxistaugliche Lösungen für viele dieser Herausforderungen gefunden werden.

Die Baubranche ist damit bislang vergleichsweise glimpflich durch die Krise gekommen. ■



Das „BAUaktiv“-Ideenpapier der Bau-Sozialpartner sieht fünf Maßnahmenpakete zur Ankurbelung der Bauwirtschaft vor.

Digitale Bau-Zukunft

Die Digitalisierung ist in der Bauwirtschaft seit vielen Jahren intensiv im Gange. Building Information Modeling (BIM) ist dabei ein besonderer Meilenstein.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

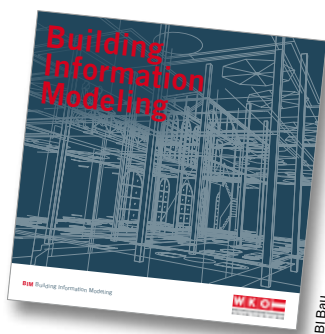
Die Bauwirtschaft setzt seit Jahrzehnten in praktisch allen Fachdisziplinen digitale Hilfsmittel und Methoden ein. Ob numerische oder visuelle Verfahren, Datenbanken oder Simulationen – in praktisch allen Bereichen sind digitale Systeme in Verwendung und auch nicht mehr wegzudenken:

- ▶ Statik-Programme
- ▶ Finite Elemente in der Festigkeitslehre
- ▶ AVA-Programme (Ausschreibung, Vergabe, Abrechnungskontrolle)
- ▶ Projekt- und Kostenmanagement
- ▶ Preis-Kalkulationsprogramme
- ▶ Ablaufplanung von Bauprozessen
- ▶ CAD, Visualisierung
- ▶ Bauphysik, Energieausweis
- ▶ SiGe-Plan-Erstellung
- ▶ Baustellenevaluierung im Bereich Arbeitssicherheit
- ▶ etc.

Entwicklungsstufe BIM

Building Information Modeling (BIM) ist eine weitere Entwicklung im Bereich der Bau-Digitalisierung, die mehr ist als ein neues EDV-Tool. Durch die fertige Model-

lierung eines „digitalen Zwillings“ vor Baubeginn werden nicht nur alle Gebäudeinformationen zusammengefasst, sondern es wird auch das Zusammenspiel der Gewerke durch Kollisionsprüfungen sicht-



Folder 'Building Information Modeling' mit Basis-Infos zu BIM

bar. Insgesamt wird mit BIM der gesamte Bauablauf auf neue Beine gestellt, weil im Gegensatz zur herkömmlichen Methode, wo die Planung erst im Laufe der Bauausführung verfeinert wird und manche Details überhaupt erst auf der Baustelle geklärt werden, mit BIM die Planung schon vor der Ausschreibung praktisch fertig sein muss. Das ist für viele Bauherren und Pla-

ner eine völlig neue Situation und wirft viele Fragen auf, wie z.B. ob es auch künftig konstruktive Leistungsbeschreibungen geben wird. Ein wesentlicher Vorteil von BIM ist, dass das digitale Gebäudemodell auch in der Nutzungsphase des Bauwerkes vom Betreiber verwendet werden kann, weil dort die wesentlichen baulichen Wartungs- und Erhaltungsinformationen enthalten sind.

Um den Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung Bau die BIM-Technologie zeitgerecht nahezubringen, wurden mehrere Maßnahmen gesetzt:

- ▶ Herausgabe des Informationsfolders „Building Information Modeling“ im Juni 2016. Darin werden ein Überblick über die BIM-Technologie gegeben und welcher Voraussetzungen es für die Implementierung von BIM-Prozessen im Baubetrieb bedarf.
- ▶ Auflage eines BIM-Beratungsschecks für Baubetriebe im Herbst 2016, um mittels externer BIM-Berater Potenziale, Chancen und Risiken der Einführung von BIM im eigenen Betrieb zu untersuchen. Diese Beratungsgespräche wurden von der Bundesinnung Bau finanziert.

- ▶ BIM-Erklärfilme: Veröffentlichung von drei „Erklärfilmen“ (Animationsfilme), die anschaulich und unterhaltsam über die Bedeutung von BIM für die Zukunft der Bauwirtschaft informieren. Die Filme können in deutscher und englischer Sprache auf Youtube angesehen werden (www.youtube.com/bundesinnungbau).
- ▶ Gründung von „buildingSMART Austria“: Zur Etablierung von BIM in Österreich wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung Bau die Plattform buildingSMART Austria gegründet. buildingSMART ist eine weltweit aktive Plattform zur Schaffung von BIM-Standards in der Bauwirtschaft. Ein Schwerpunkt von buildingSMART ist die Forcierung von „open BIM“, also von herstellerunabhängigen Datenformaten.
- ▶ Internationale BIM-Normung: Die Bauverbände unterstützen die BIM-Normung auf europäischer Ebene, um die Interessen der Bauwirtschaft bei den künftigen BIM-Standards so früh wie möglich einzubringen.

Potenzialstudie zur Digitalisierung

Um Handlungsfelder und Forschungsbedarf der Digitalisierung im Bauwesen wissenschaftlich fundiert aufzuzeigen, haben das (damalige) BMVIT und die Geschäftsstelle Bau die Studie „Potenziale der Digitalisierung im Bauwesen“ in Auftrag gegeben. Diese wurde von der TU Wien unter Anleitung von Univ.-Prof. Gerald Goger ausgearbeitet, und deren Ergebnisse wurden im April 2018 präsentiert. Folgende Maßnahmen werden als Ergebnis der Studie vorgeschlagen:

- ▶ Entwicklung eines Stufenplans für die Einführung von Open BIM bei öffentlichen Bauprojekten
- ▶ Ausbau von Aus- und Weiterbildung im Bereich BIM für KMUs
- ▶ Entwicklung eines Modellierleitfadens und einer Methode zur qualitativen und quantitativen Bewertung von BIM-Modellen
- ▶ Weiterentwicklung des BIM-Merkmal-servers für eine bessere Interoperabilität der Software
- ▶ Umsetzung von Digitalisierungsprojekten auf Pilotbaustellen
- ▶ Erprobung von „intelligenten“ Baustellen und Bauwerken

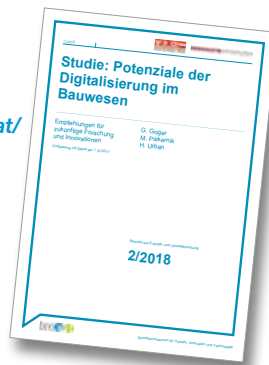


Georg Frisch (2)

Erfolgreicher BIM-Einsatz in der Praxis: Kindergarten Schwoich in Tirol

- ▶ Entwicklung einer digitalen Baueinreichung über ein offenes Datenformat
- ▶ Förderung des Einsatzes von „Augmented Reality“ beim Planen, Bauen und Betreiben.

Die Studie steht unter www.bau.or.at/digitalisierung zur Verfügung



BIM-Pilotprojekt in Tirol

Um die praktische Anwendung der BIM-Technologie bei einem konkreten Bauprojekt darzustellen, hat die Bundesinnung Bau die Universität Innsbruck mit der wissenschaftlichen Begleitung und Dokumentation des BIM-Projektes „Kindergarten Schwoich“ in Tirol beauftragt. Dieses Projekt wurde vollständig von der Planung bis zur Ausführung mit BIM umgesetzt. Ziel der wissenschaftlichen Begleitung war, dass insbesondere mittelständische Unternehmen, die mit BIM noch nicht in Berührung gekommen sind, im Forschungsbericht die Arbeitsweise bei einem konkreten BIM-Projekt nachlesen können.

Die Erfahrungen aller Projektbeteiligten mit den eingesetzten digitalisierten und modellbasierten Anwendungen vom Bauherrn über die Planung bis zu den Ausführenden sind positiv ausgefallen. Auch Unternehmen, die vor dem Projekt Schwoich wenig bis gar keine Erfahrung mit BIM hatten, erkannten im Projektver-

lauf die Vorteile von BIM allgemein und speziell für ihr Unternehmen. Wesentlich zum Erfolg beigetragen hat die offene und intensive Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten.

Der Forschungsbericht sowie die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Projekt Schwoich stehen auf der Webseite des Kompetenzzentrums Bauforschung (www.forschung-bau.at) zum Download bereit.

Digitalisierung in Aus- und Weiterbildung

Auch in den Bereichen Aus- und Weiterbildung hat die Bundesinnung Bau bereits eine Reihe von erfolgreichen Projekten mit dem Schwerpunkt Digitalisierung umgesetzt, wie z. B.:

- ▶ E-Baulehre (www.e-baulehre.at) mit Online-Trainings, Lehr-Videos und Wissens-Checks
- ▶ Tablet für alle Bau-Lehrlinge
- ▶ digitale Dokumentation der Ausbildung an der BAUAKademie
- ▶ digitale Vermessung für Lehrlinge
- ▶ Virtual-Reality-Video mit 360° Rundumsicht.

Neue Zukunftsagentur Bau

Ab 2021 erfolgt die Weiterentwicklung der Digitalisierung am Bau gezielt in der neuen „Zukunftsagentur Bau“. Die Zukunftsagentur ist eine Weiterentwicklung des „Kompetenzzentrums Bauforschung“. So werden künftig die Bereiche Forschung, Digitalisierung sowie Aus- und Weiterbildung für den Baubereich unter einem Dach gemeinsam verfolgt. ■

www.bau.or.at/digitalisierung

Vorsprung durch Innovation

Forschung und Entwicklung sind wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft. Für gezielte Bauforschung wurde ein eigenes Kompetenzzentrum gegründet.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Während Forschung schon seit jeher eine Hauptaufgabe von Universitäten und privaten Forschungsinstituten ist, hat die organisierte Bauforschung auf Verbandsebene eine vergleichsweise junge Geschichte. Bei der Bundesinnung Bau hat alles mit der gezielten Aufarbeitung und der Erforschung von Bauschäden, der „Bauschadensforschung“, begonnen. Im Jahr 2002 wurde auf Initiative der Bundesinnung Bau und weiterer Projektpartner das „ofi-Institut für Bauschadensforschung (IBF)“ gegründet. Die gemeinsamen Ziele der beteiligten Institutionen waren die Vermeidung, Erkennung und fachgerechte Behebung von Bauschäden. Das Institut hat dafür mit der Herausgabe von vier österreichischen Bauschadensberichten in den Jahren 2005-2011 wichtige Grundlagen geschaffen. In den Berichten werden typische Schäden bei erdberührten Bauteilen, bei Abdichtungen, bei WDVS- und bei Putzfassaden im Hinblick auf die künftige Schadensvermeidung analysiert.

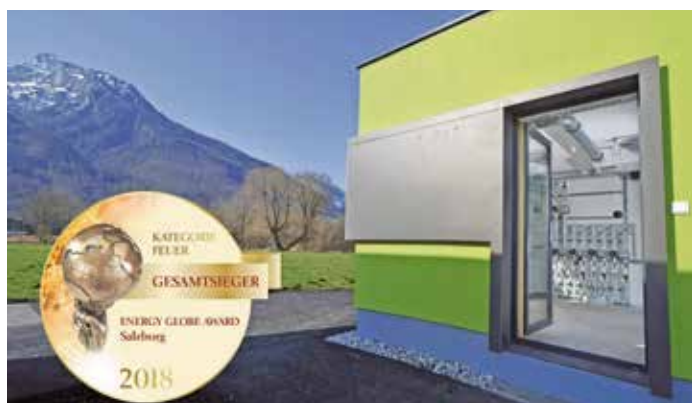
Baumeister-Handbücher

Ein anderer Ansatz als die Schadensanalyse war die Entwicklung „guter Lösungen“ in sogenannten „Baumeister-Handbüchern“, in denen Regelaufbauten und Detailknoten für hochenergieeffiziente Neubauten und Sanierungen dargestellt werden. Die grafisch ausgearbeiteten Details wurden hinsichtlich Baukonstruktion, Statik und Bauphysik geprüft und sind in den Handbüchern „Das Passivhaus vom Baumeister“ und „Sanierung mit Passivhaustechnologie vom Baumeister“ abgebildet.

Brancheninitiativen Bauforschung

In den Jahren 2006 bis 2009 hat die Forschungsförderungsgesellschaft FFG auf Initiative der Bundesinnung Bau erstmalig die Brancheninitiative „BRA.IN Bauwirtschaft“ durchgeführt. Ziel war es, die Forschungs-

Die innovative Bauteilaktivierung wurde 2018 mit dem Energy Globe Award Salzburg ausgezeichnet.



Kompetenzzentrum Bauforschung

aktivitäten im Baubereich zu erhöhen, da die Forschungsquote im Bauwesen mit 0,15 Prozent weit geringer war als jene der Gesamtwirtschaft mit über zwei Prozent. Die Initiative war sehr erfolgreich und hat die Bauwirtschaft deutlich angesprochen. So haben sich die Anzahl der geförderten Bauforschungsprojekte und deren Förderungen bei der FFG im Vergleich zum Ausgangsjahr vor der Initiative mehr als verdreifacht.

Aufgrund des Erfolges der ersten Initiative haben die Geschäftsstelle Bau und die FFG mit Unterstützung der zuständigen Ministerien die Brancheninitiative „BRA.IN Bauforschung 2020“ in den Jahren 2017 bis 2020 ins Leben gerufen. Sie hatte zum Ziel, die Forschungsaktivitäten der Baubranche weiter auszubauen. Auch diese Initiative war sehr erfolgreich und verzeichnete insgesamt 953 Einreichungen, 568 Bewilligungen, 86 Mio. Euro Fördermittel und über 1.100 beteiligte Betriebe und Organisationen bei Bauforschungsprojekten. Insgesamt war „BRA.IN 2“ ein weiterer wichtiger Impuls zur Stärkung von Forschung und Innovation in der Bauwirtschaft.

Kompetenzzentrum Bauforschung

Um dem erhöhten Forschungsbedarf in der Bauwirtschaft, speziell im Baugewerbe, Rechnung zu tragen, hat die Bundesinnung

Bau 2014 das Kompetenzzentrum Bauforschung gegründet. Das Kompetenzzentrum organisiert Forschungsprojekte, wickelt diese ab und sorgt in weiterer Folge für den Know-How-Transfer der Forschungsergebnisse in die Baupraxis.

Ein sehr erfolgreiches Beispiel für eine richtungsweisende Bau-Innovation ist die Bauteilaktivierung. Damit werden massive Speichermassen von Gebäuden sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen von Gebäuden verwendet, und gleichzeitig wird ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Ein anderes Beispiel für die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Herangehensweise ist die Bewertung von Bauweisen anhand ihrer gesamten Lebenszykluskosten. Hier hat das Kompetenzzentrum der Baupraxis wichtige Ergebnisse in den Bereichen Ein- und Zweifamilienhäuser sowie bei Fassadensystemen geliefert.

Zukunftsagentur Bau

Ab 2021 werden die vielfältigen Aktivitäten der Bundesinnung Bau in den Bereichen Forschung und Digitalisierung gebündelt. Das Kompetenzzentrum für Bauforschung wird zur „Zukunftsagentur Bau“, und die Bauforschung wird um die zusätzlichen Fachbereiche Digitalisierung sowie Aus- und Weiterbildung erweitert. ■

Weitere Infos: www.forschung-bau.at

ICH MACH WAS

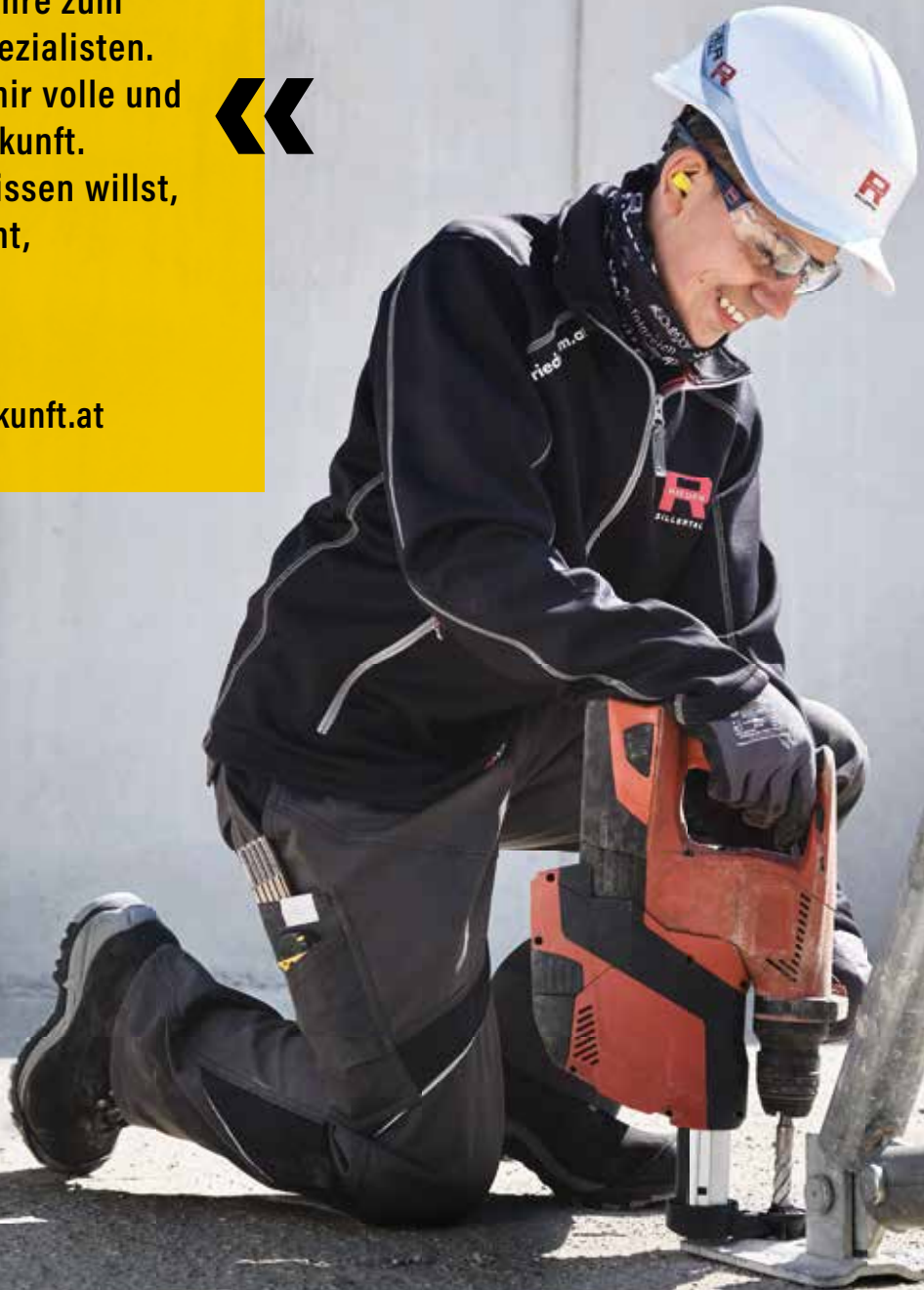
Andreas Mair, 16 Jahre
Hochbaulehrling im ersten Lehrjahr

Ich mach was. Nämlich
die Kaderlehre zum
Hochbauspezialisten.

Das taugt mir volle und
hat echt Zukunft.

Wenn du wissen willst,
wie das geht,
komm auf:

baudeinezukunft.at



BAU
DEINE ZUKUNFT.

**Top Unternehmen.
Top Jobs am Bau.**

JO**BS AM BAU**



- Ein Service für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bau bei der Suche nach Mitarbeitern
- **kostenlose** und professionelle Stellenanzeigen für Ihren Betrieb
- schnelle und einfache Handhabung



Wir vernetzen Unternehmen
mit qualifizierten Fachkräften.

www.jobsambau.at